

**STEIERMÄRKISCHER LANDTAG**

**LANDESRECHNUNGSHOF**

**GZ.: LRH 18 K 1-89/5**

**B E R I C H T**

**stichprobenweise Prüfung der  
Abwicklung von Entschädigungen nach  
Katastrophenschäden durch das Land Steiermark**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Prüfungsauftrag	1
II.	Rechtliche Grundlagen	3
III.	Feststellungen zu einzelnen Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes	6
IV.	Feststellungen zu einzelnen Bestimmungen der Durchführungsbestimmungen Nr. 2	21
V.	Feststellungen zur Gebarung des Katastrophenfonds	25
VI.	Feststellungen zur Organisation innerhalb der Steiermärkischen Landesverwaltung	38
	1. Grundsätzliches	38
	2. Aufgabenverteilung	41
VII.	Feststellungen zu einzelnen Dienststellen und Institutionen	45
	1. Schäden im Vermögen des Landes	45
	1.1 Präsidialabteilung	45
	1.2 Katastrophenschutzabteilung	55
	2. Schäden im Vermögen der Gemeinden	57
	2.1 Rechtsabteilung 7	57
	3. Schäden im Vermögen phys. und jur. Personen	62
	3.1 Rechtsabteilung 8 <i>z. M A 10</i>	62
	3.1.1 Sachverständige	72
	3.1.2 EDV-Unterstützung	81
	3.1.3 Verständigung an Beihilfenwerber	90
	3.1.4 Selbstbehaltsgrenze S 5.000,--	92
	3.1.5 Begriffe "Katastrophe" u. "Existenz- gefährdung"	95
	3.2 Rechtsabteilung 10	97
	3.3 Fachabteilung IIIb	105
	3.4 Fachabteilung f.d. Forstwesen (BFI)	111
VIII.	Schlußbemerkungen	114

## **I. PRÜFUNGS-AUFTRAG**

Der Landesrechnungshof hat stichprobenweise die **Abwicklung von Entschädigungen nach Katastrophenschäden durch das Land Steiermark** geprüft.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 1 des Landesrechnungshofes beauftragt.

Unter der verantwortlichen Leitung des Landesrechnungshofdirektorstellvertreters Wirkl. Hofrat Dr. Hans Leikauf war mit der Prüfung im einzelnen OAR Horst Lehner befaßt.

Mit der Abwicklung von Entschädigungen nach Katastrophenschäden im Bundesland Steiermark sind, wie aus der nachfolgenden Auflistung ersichtlich ist, überwiegend Dienststellen der steiermärkischen Landesverwaltung befaßt.

Die Erhebungen des Landesrechnungshofes erstreckten sich vorerst auf jene Landesdienststellen, die in den Landesvoranschlägen bzw. den Landesrechnungsabschlüssen des Prüfungszeitraumes als Bewirtschafter ausgewiesen sind.

Es sind dies:

- die Präsidialabteilung
- die Rechtsabteilung 7
- die Rechtsabteilung 8
- die Rechtsabteilung 10
- die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion
- die Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung.

Darüberhinaus wurden die erforderlichen Auskünfte stichprobenweise in einzelnen Bezirkshauptmannschaften (Bezirksforstinspektionen), in den Baubezirksleitungen (Hochbauabteilungen) sowie in den Außenstellen der Fachabteilung IIe eingeholt.

Weitere Erhebungen wurden im Bundesministerium für Finanzen, Abteilung II (Katastrophenfonds) sowie bei den zuständigen Landesdienststellen im Amt der Tiroler Landesregierung durchgeführt.

Der Landesrechnungshof stellt ausdrücklich fest, daß in die gegenständliche Prüfung lediglich Fragen der Organisation und Abwicklung von Entschädigungen nach Katastrophenschäden durch die steiermärkische Landesverwaltung einbezogen werden konnten. Eine Prüfung der Gebarung kann aus Gründen der Vielzahl von anweisungsbefugten und auszahlenden Dienststellen nur punktuellen Einzelprüfungen vorbehalten bleiben.

## II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN:

Die wesentlichste gesetzliche Grundlage für das Setzen von Maßnahmen zur Beseitigung und Vorbeugung von Katastrophenschäden durch die öffentliche Hand bildet derzeit das **Katastrophenfondsgesetz 1986**, BGBl. Nr. 165 vom 25. Juli 1986 (Beilage 1).

Dieses **Bundesgesetz** begründet die Schaffung eines **Verwaltungsfonds** zwecks zusätzlicher Finanzierung von vorbeugenden und beseitigenden Maßnahmen von Katastrophenschäden.

Neben den Regelungen im Katastrophenfondsgesetz sind, vor allem im Zeitraum vor 1979, im jeweiligen **Finanzausgleichsgesetz**, Sonderregelungen für die Behebung bestimmter Schäden vorgesehen.

Der Katastrophenfonds ist im Bundesministerium für Finanzen eingerichtet und wird von diesem verwaltet. Daher hat das Bundesministerium für Finanzen - "zur Erleichterung der Auslegung und einheitlichen Handhabung des Katastrophenfondsgesetzes" - **Durchführungsbestimmungen** bekanntgegeben (Feststellungen zur rechtlichen Qualität dieser Durchführungsbestimmungen werden in einem späteren Abschnitt getroffen).

Aus dem Wortlaut des Katastrophenfondsgesetzes selbst ist, nach Ansicht des Landesrechnungshofes, eine intensive und umfassende Einbindung der einzelnen Bundesländerverwaltungen in die Vollziehung dieses Gesetzes **grundsätzlich nicht ableitbar**.

Lediglich bei der Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen sieht das Gesetz vor, daß die Länder zumindest anteilig in die Entschädigungsverfahren eingebunden werden.

Diesem offensichtlichen Mangel an gesetzlichen Kompetenzdefinitionen steht aber de facto ein bundesweit feststellbares umfassendes Verwaltungshandeln der einzelnen Bundesländer gegenüber.

Die einzelnen Bundesländer administrieren nicht nur die Schadensabwicklungen im eigenen Vermögensbereich sondern auch jene der Gemeinden und jene der physischen und juristischen Personen.

Die Aufnahme dieser Aufgabenstellung in die Landesebene und die damit verbundenen vielzähligen Verästelungen im Bereich der steiermärkischen Landesverwaltung erklärt eine hohe Anzahl von sachbezogenen Richtlinien, Verordnungen, Regelungen und sonstigen Anweisungen. Dazu kommt, daß Novellen des Bundesgesetzes, die in den letzten Jahren relativ häufig vorgenommen wurden, Anpassungen der entsprechenden rechtlichen Grundlagen im Landesbereich zur Folge hatten.

Derzeit sind folgende Rechtsgrundlagen und Vorschriften aktuell:

- \* Die Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (nach dem Stand vom 23.1.1989)

- \* Richtlinien über die Erhebung, Schätzung und Entschädigung von Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften (Erlaß Nr. 249 vom 25. Mai 1987, GZ.: 8-81 495/95-1987).
  
- \* Einsatzregelung für die Schätzung von Katastrophenschäden an baulichen Anlagen samt deren Zubehör aufgrund des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl. Nr. 396/1982 (Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. März 1987).

### III. FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN DES KATASTROPHENFONDSGESETZES

Das Katastrophengesetz in der jeweils geltenden Fassung bildet die rechtliche Basis und schafft die finanziellen Grundlagen für alle jene Handlungen und Maßnahmen, die die öffentliche Hand setzt, um Katastrophenschäden zu beseitigen oder diesen Schäden vorzubeugen. Der Wirkungsbereich ist grundsätzlich das gesamte Bundesgebiet, die Anwender des Gesetzes sind, neben dem Bund selbst, de facto und offensichtlich aus Tradition, abgeleitet von ehemaligen Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (1959!), die einzelnen Bundesländer.

Nach Ansicht des Steiermärkischen Landesrechnungshofes werden von den einzelnen Bundesländern sehr wohl immer dann Bezugspunkte zum Bundesgesetz hergestellt, wenn diese für den inneren Bereich der Landesverwaltung von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn landeseigene Verordnungen erlassen werden sollen, welche für nachgeordnete Dienststellen zu beachten sind und in welche bundesgesetzliche Bestimmungen auf Landesebene transponiert einfließen sollen.

Hingegen werden nach Ansicht des Landesrechnungshofes jene Möglichkeiten nicht in ausreichendem Maße beobachtet und wahrgenommen, die das Gesetz bietet, um **alle** Partner (Zielgruppen), dem Grundgedanken des Gesetzes entsprechend, ausgewogen einzubinden.

Vorrangig wäre darunter zu verstehen, daß eine gerechte und ausgewogene Balance von **Fondsmittelfinanzierung** (-zuführung) und **Fondsmittelausschüttung** unter den einzelnen Partnern dieses Verwaltungskörpers herzustellen wäre.

Ein weiterer Grund, weshalb auf die einzelnen Bestimmungen des Bundesgesetzes aus Landessicht näher einzugehen ist, ist der, daß sich aus sprachlich unzureichenden Formulierungen zahlreiche Unklarheiten, in Einzelfällen auch Nachteile für die Landesverwaltungen ergeben haben. Auch einzelne Weglassungen im Gesetzestext, welche sich auf Grund der häufigen Novellen ergeben haben, führen zu Unklarheiten.

Die folgende nähere Beschreibung des Katastrophenfondsgesetzes entspricht dessen systematischem Aufbau:

In § 1 Abs. 1 leg.cit. werden Zweck- und Zielsetzung festgeschrieben. Darüberhinaus wird bestimmt, daß dieses Finanzierungsinstrument als **Verwaltungsfonds** geschaffen ist. Das Bundesministerium für Finanzen hat diesen Fonds zu verwalten. Über die Gebarung des Fonds ist dem Nationalrat jährlich zu berichten.

Die Fondsmittelaufbringung ist im § 2 definiert. Die Mittel werden demnach in erster Linie durch bestimmte Anteile an Personensteuern aufgebracht, wobei sich im Laufe der Zeit Änderungen und Anpassungen an das Abgabenaufkommen des Bundes insgesamt ergeben haben.

Nach der derzeit geltenden Fassung werden - nach Berücksichtigung einiger Vorabzüge - 2,29 v.H. des Aufkommens an Einkommenssteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragssteuer und Körperschaftssteuer dem Fonds überwiesen.

Hiezu ist zu bemerken, daß es sich bei den obgenannten Steuern, ausgenommen der Körperschaftssteuer, um sogenannte "gemeinschaftliche Bundesabgaben" handelt, die nach Schlüsseln, die dem jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetz entsprechen, zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt werden.

Grundsätzlich bedeutet dies, daß durch die vorweggenommene Mittelentnahme aus dem gemeinschaftlichen Steuertopf für Zwecke des Fonds nur mehr geringere Mittel unter den drei obgenannten Gebietskörperschaften verteilt werden können.

Ohne entsprechende Rückflüsse aus dem Fonds ergäbe sich daraus eine Verringerung der Ertragsanteile für die betroffenen Gebietskörperschaften.

§ 2 Abs. 2 bestimmt, daß die Fondsmittel auf einem Sonderkonto des Bundes **nutzbringend** anzulegen sind. Diese **nutzbringende** Veranlagung ist nach hierortiger Ansicht als weitere und zusätzliche Quelle der Mittelaufbringung für den Fonds zu bezeichnen. In den letzten drei Jahren betragen die Nettozinsengutschriften jeweils zwischen rund 92 Mio. S und 168 Mio. S p.a.

Aus historischer Sicht ist diese Bestimmung deshalb von Interesse und Bedeutung, weil sie erst vor einigen Jahren in das Katastrophenfondsgesetz aufgenommen wurde. Bis zu dieser Gesetzesänderung war es zu einem Entfall von beträchtlichen Kapitalerträgen für den Fonds gekommen.

Anzumerken ist ferner, daß diese, in Absatz 2 definierte und geforderte nutzbringende Veranlagung im Gesetz selbst nicht als Fondsmittelaufbringung erfaßt wird. Dieser Schluß kann nur zwangsläufig aus dem weiterfolgenden Gesetzestext abgeleitet werden.

Nach dem Wortlaut des § 3 des Bundesgesetzes 1986 sind als zur Verfügung stehende Fondsmittel nur jene zu verstehen, die dem Fonds gemäß § 2 Abs. 1, und das sind ausschließlich Abgabenanteile, zufließen.

Über die Verwendung und Verteilung der Zinsenerträge ist demzufolge, zumindest bis zur Novelle 1986 (dort neu § 4), gesetzlich keine Regelung gegeben.

Durch die einzelnen Novellen zum Katastrophenfondsgesetz wurden die Bestimmungen über die Verwendung und Aufteilung (jeweils in § 3 enthalten) sowohl inhaltlich als auch umfangmäßig wesentlich erweitert und verändert. Im Katastrophenfondsgesetz 1966 war die Fondsmittel**verwendung** wie folgt geregelt:

"§ 3.(1) Die Mittel des Fonds sind zu 25 v.H. zur Förderung der Behebung von Schäden gemäß § 1 Abs. 1 im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, zu 15 v.H. zur Behebung solcher Schäden im Vermögen des Bundes, zu je 5 v.H. zur Behebung derartiger Schäden im Vermögen der Länder und Gemeinden und zu 50 v.H. für Maßnahmen des Schutzwasserbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasserschäden **zu verwenden.**"

Die inhaltlich hiezu korrespondierende gesetzliche Bestimmung in der letztgültigen Fassung des Katastrophenfondsgesetzes (1986) ist in § 3 Abs. 2 enthalten.

Auszugsweise heißt es in Abs. 2:

"Die **Aufteilung** der Fondsmittel gemäß Abs. 1 hat zu erfolgen:

1. Hinsichtlich der in Abs. 1 Z.1 genannten Schäden zu 10 v.H. für den Bund, zu 7 v.H. für die Gemeinden und zu 9 v.H. für die Länder.....

2. Hinsichtlich der in Abs. 1 Z.2 genannten Schäden zu 11 v.H. für physische und juristische Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften.

3. Hinsichtlich der im Abs. 1 Z. 3 genannten Schäden zu 63 v.H. zur Beseitigung eingetretener Hochwasser- und Lawinenschäden ....."

Hiezu ist anzuführen:

Beim gegenüberstellenden Vergleich der beiden Bestimmungen ist vor allem die betragsmäßige Veränderung der Fondsmittelanteile für die einzelnen Zielgruppen augenfällig.

So hat beispielsweise der Anteil der Gruppe "physische und juristische Personen" sukzessive von ursprünglich 25 % auf nunmehr 11 % abgenommen. Die Anteile für Gemeinden sowie für Wasser- und Lawinenschutzbauten wurden hingegen erhöht.

Gleichzeitig wurden auch die Anteile für die Schadensbehebung im Vermögen der Länder von 5 auf 9 % erhöht. Von den 9 v.H. Anteilen sind jedoch im Zeitraum 1979-1984 4 v.H. Anteile für die Gerätebeschaffung der Feuerwehren, ab 1985 sogar 5 v.H. Anteile hierfür abzugeben.

Neben einem hiedurch vermehrten Verwaltungsaufwand - die Administration dieses Aufgabenbereiches trifft die Landesverwaltung - errechnet sich aus dieser "Anteilerhöhung" für die Länder real eine Verteilungsminderung.

Nähere Details zu den Anteilen sind folgender Tabelle zu entnehmen:

**Entwicklung der Verwendungsanteile an Fondsmitteln:**  
(Anteile in %)

<u>Zielgruppe</u>	1967	1968	1969	1979-1984	1985	1986
Physische und jur. Personen	25	20	15	11	11	11
Bund	15	15	15	10	10	10
Länder	5	5	5	9*)	9**)	9**)
Gemeinden	5	5	5	7	7	7
Schutzbaumaßnahmen	50	55	60	63°)	63°)	63°)

- \* ) Hievon entfallen 5 v.H. zur Behebung von Schäden im landeseigenen Vermögen, 4 v.H. dienen der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren.
- \*\* ) Hievon entfallen 4 v.H. zur Behebung von Schäden im landeseigenen Vermögen und 5 v.H. dienen der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren.
- ° ) Davon entfallen 8 v.H. auf Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen

Als Beispiel für sprachlich unzureichende Formulierungen im Gesetzestext, die auch durch Weglassungen ursprünglichen Gesetzestextes im Zuge von Novellen verursacht werden, ist die Änderung des § 3 Abs. 2 leg.cit. 1966 anzuführen.

In der ursprünglichen Fassung des § 3 Abs. 2 waren die Leistungen des Bundes an die Länder als **Zweckzuschüsse** definiert. Die zur Verfügung gestellten Mittel wurden ex lege als **Bundesmittel** bezeichnet. Der Bund stellte, daraus abgeleitet, an die Mittelzuteilung Auflagen, an die sich die Länder zu halten hatten.

Diese Definition der Fondsmittel als "Bundesmittel" und "Zweckzuschüsse" ist seit längerer Zeit nicht mehr Rechtsinhalt des Katastrophenfondsgesetzes. Es kann vielmehr, aufgrund des neuen Wortlautes des § 3 Abs. 1 Z.2 leg.cit., die Auffassung vertreten werden, daß der Bundesgesetzgeber die Fondsmittel,

zumindest in jenem Anteilsbereich, der physischen und juristischen Personen zufließen sollte, als **Beihilfe des Landes definiert haben möchte.**

§ 3 Abs. 1 Z.2 leg.cit. neue Fassung lautet auszugsweise:

"Die Mittel, die dem Fonds gemäß § 2 Abs. 1 zufließen, sind wie folgt zu verwenden:.....

2. Zur Deckung außerordentlicher Erfordernisse, die bei einem Land dadurch entstehen, daß **das Land** zur Beseitigung ..... von außergewöhnlichen Schäden, .....finanzielle Hilfe gewährt.....

..Die Fondsmittel dürfen im Einzelfall 60 v.H. der **Beihilfe des Landes** nicht übersteigen."

Diese Formulierung kann nach Ansicht des Landesrechnungshofes nur so ausgelegt werden, daß

\* das Land zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden (im Gesetzestext näher definiert) grundsätzlich finanzielle Hilfe gewährt und diese finanzielle Hilfe als außerordentliches Erfordernis durch Fondsmittel refundiert erhält

\* der Beihilfenbetrag, der einer physischen oder juristischen Person zur Verfügung gestellt wird, **insgesamt** als **Landesbeihilfe** definiert wird. Hievon stammen 60 % aus Fondsmitteln und 40 % aus Landesmitteln.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß diese Gesetzesstelle die einzige ist, in welcher eine prozentmäßige Beteiligung an der Schadensbehebung zwischen Fonds und übriger Gebietskörperschaft ausdrücklich und mit Ziffernbeträgen angeführt ist.

Die obenangeführte Änderung der Definition der Fondsmittel - Wegfall der Bezeichnung als Bundesmittel, Entfall der Definition als Zweckzuschüsse - sind nach Ansicht des Landesrechnungshofes weder von der Fondsverwaltung noch von den betroffenen Landesverwaltungen mit Konsequenz beachtet worden.

Die Fondsverwaltung übt ihre Verwaltungstätigkeit weiterhin so aus, als wären die Fondsmittel Bundesmittel, über deren Zuzählung allein die zentrale Fondsverwaltung zu befinden hätte. Die Landesverwaltungen, zumindest die steirische, nehmen mangels einer hierzu bestimmten und exakt definierten Instanz, die Möglichkeiten, die das Katastrophenfondsgesetz zur Mittelinanspruchnahme bietet, nicht im ausreichenden Maße wahr.

Hiezu ein Beispiel:

Das Katastrophenfondsgesetz sieht vor, daß zur Behebung von Schäden im landeseigenen Vermögen ein bestimmter Anteil der Fondsmittel aufzuteilen (neuer Gesetzestext) bzw. zu verwenden (ursprüngliche Formulierung) ist. Es handelt sich hierbei um **zwingendes** Recht.

Entsprechend dieser gesetzlichen Bestimmung teilt nun die Fondsverwaltung die Fondsmittel insgesamt auf die einzelnen Zielgruppen auf und schreibt die so ermittelten Anteile einzelnen Spar- und Verwahrkonten zu. Tatsächlich (an die Länder) ausbezahlt werden jedoch in der Regel wesentlich geringere Beträge, wobei dem Fonds **interne Durchführungsbestimmungen** als Grundlage dienen. Die diesbezügliche Bestimmung lautet:

"Vorschüsse und Höhe der Fondsmittel:

\* Es wird in Aussicht genommen, bei der Schadensbehebung im Vermögen der Länder und der Gemeinden gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 nach Maßgabe der vorhandenen Mittel **bis zu 50 v.H.** der Schadenshöhe zu berücksichtigen."

Diese Vorgangsweise findet nach hierortiger Ansicht im Katastrophenfondsgesetz selbst keine Deckung. Sie beruht lediglich auf einer fondsinternen Bestimmung, über deren rechtliche Qualität gegenüber den Ländern (und Gemeinden) zumindest Zweifel angemeldet werden müssen.

Sie kann auch damit nicht begründet werden, daß die Fondsmittel, welche zur unmittelbaren Schadensbehebung ausgeschüttet werden, nach dem Grundsatz des **Bedarfs** zur Auszahlung gelangen. Der Bedarf steht nach Ansicht des Landesrechnungshofes in keinem Zusammenhang zu den Beteiligungsquoten der Mittel, die zur Schadensbehebung eingesetzt werden.

Wie aus den später folgenden Feststellungen zur Gebahrung des Katastrophenfonds zu ersehen ist, war es der Fondsverwaltung (BMfF) bisher durchwegs möglich, aus einzelnen oder auch aus allen, den Ländern, Gemeinden und physischen und juristischen Personen zugeteilten Fondsmittelanteilen (§ 3 Abs. 2 leg.cit.) Reserven anzusammeln.

Diese Reserven wurden jedoch nicht zweck- und zielgruppengewidmet verwendet, sondern anderen, überwiegend die Kompetenz des Bundes betreffenden Aufgabengebieten gutgebracht.

Die hiezu erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen sind in den einzelnen Novellen zum Gesetz, dort in den sogenannten "Sonder- und Schlußbestimmungen" oder in ergänzenden Absätzen zum § 3 leg.cit. enthalten.

Anzuführen ist, daß insbesondere jene Fondsmittelanteile, die nach den Verteilungsbestimmungen des § 3 physischen und juristischen Personen zuzuschreiben waren, in beachtlichen Ausmaßen für andere Aufgaben abgeschöpft wurden.

Aus der historischen Rückblende gesehen, wurden aus den physischen und juristischen Personen zugedachten Fondsmittelanteilen

1971	50 Mio.S
1972	60 Mio.S
1973	70 Mio.S

entnommen und "zusätzlich für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasserschäden", wie die gesetzliche Formulierung jeweils lautete, verwendet.

In den folgenden Jahren nach 1973 wurden von den gleichen Fondsmittelanteilen (physische und juristische Personen) jene Reserven abgeschöpft, die - so sieht es die gesetzliche Regelung vor - am 31. August jeden Jahres den Betrag von 400 Mio.S überstiegen hatten. Auch diese Beträge wurden für die obgenannten Schutzbauten verwendet.

Für die Landeshaushalte war diese Vorgangsweise von finanzieller Auswirkung. In Zukunft könnte anstelle dieser Abschöpfungen auch an eine Anhebung der Beihilfenanteile des Fonds über die in § 3 Abs. 1 Z. 2 Katastrophenfondsgesetz genannten 60v.H. Anteile gedacht werden. Eine Anhebung der Fondsanteile für Privatschäden erscheint nach den Gebarungsergebnissen durchaus durchführbar und denkbar und würde zu einer fühlbaren Entlastung der einzelnen Landeshaushalte führen.

Anzuführen ist ferner, daß weitere **wesentliche** Fondsmittelreserven durch entsprechende Gesetzesänderungen abgeschöpft wurden. Es waren dies

- ° aus den Reserven zu Ende des Jahres 1984 500 Mio.S
- ° aus den Reserven zu Ende des Jahres 1987 500 Mio.S u.
- ° aus den Reserven zu Ende des Jahres 1988 300 Mio.S

die jeweils im Wege des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie dem Umwelt- u. Wasserwirtschaftsfonds zuzuführen waren.

Von einiger aktueller Bedeutung und Auswirkung auf die Fondsmittelverteilung sind jene Bestimmungen, die neu im Art. II "Bereitstellung und Verwendung von Fondsmitteln bei Nuklearkatastrophen" in das Katastrophenfondsgesetz 1986 aufgenommen worden sind.

Wie bereits aus dem Titel des Art. II erkennbar ist, war diese Bestimmung aus Anlaß des Reaktorunfalles von Tschernobyl in das Bundesgesetz aufgenommen worden.

§ 4 leg.cit. lautet:

"Die am 31. Mai 1986 nutzbringend veranlagten Mittel des Katastrophenfonds gemäß § 2 Abs. 2 sowie die sich jährlich bildenden Reserven einschließlich der anfallenden Nettozinsen sind in der nachstehenden angeführten Reihenfolge zu verwenden:

1. Zur Finanzierung der Abgeltung von Schäden aufgrund von Naturkatastrophen gemäß § 3 durch Bereitstellung der hierfür unbedingt notwendigen Reservemittel unter Bedachtnahme auf eingegangene Vorbelastungen.
2. Zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems in der Höhe von maximal 50 Mio. S jährlich ab 1. Jänner 1987. Voraussetzung hierfür ist der Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern.
3. Zur Finanzierung von Entschädigungen im Sinne der Bestimmungen des § 38a des Strahlenschutzgesetzes."

Hand in Hand mit dieser Gesetzesänderung bzw. mit der Ergänzung zum Katastrophenfondsgesetz 1985 hat der Nationalrat die Änderung des Bundesfinanzgesetzes 1986 (im wesentlichen Art. V Abs. 1 betreffend einzelne Bedeckungsnormen) und

das Strahlenschutzgesetz, BGBl. 227/1969 (§ 38a, im wesentlichen betreffend die Voraussetzungen, unter welchen der Bund bei Nuklearunfällen finanzielle Beiträge gewährt) beschlossen.

Von praktischer Auswirkung ist diese Novelle insoferne, als die Fondsverwaltung (BMfF) von der bisher geübten Praxis der Fondsmittelverteilung abgegangen ist.

Bisher erfolgte die Verteilung derart, daß die den einzelnen Zielgruppen gemäß § 3 Abs. 2 zugerechneten Beträge auf einzelnen Subkonten gutgeschrieben wurden und die jeweiligen Auszahlungen von diesen Subkonten abgebucht wurden. Durch diese Vorgangsweise haben sich für jedes Konto (Zielgruppe) Restsalden ergeben.

Nunmehr stimmt die Fondsverwaltung die Fondsmiteleingänge aus Personensteuern nur mehr mit einer theoretischen, den Bestimmungen des § 3 angepaßten Aufteilung, getrennt nach Zielgruppen ab. Daraus muß sich naturgemäß, da rein rechnerisch ermittelt, Zifferngleichheit ergeben. Diesem den Einnahmen entsprechenden Verteilungsbetrag werden die tatsächlichen Auszahlungssummen, welche den "eingelangten Anträgen" entsprechen, gegenübergestellt.

Eine Verbuchung der Reservebildung auf den einzelnen Subkonten der im § 3 genannten Zielgruppen erfolgt somit nicht mehr.

In den alljährlichen Berichten des Bundesministeriums für Finanzen (Katastrophenfonds) an den Nationalrat betreffend die Fondsgebarung ab 1986 wird ausgeführt:

"Gemäß § 2 Abs. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986 wurden die Fondsmittel in Höhe von S... bei den Kreditinstituten "Creditanstalt Bankverein" und "Österreichische Länderbank" nutzbringend angelegt."

Über die weitere Verwendung der solcherart nur mehr in einem gesammelten Fondsmittel wird nichts weiteres ausgesagt.

Aufgrund der hier aufgezeigten Auswirkungen des Katastrophenfondsgesetzes bzw. dessen Handhabung durch das Bundesministerium für Finanzen (Fondsverwaltung) auf die Landeshaushalte und Landesverwaltungen erscheint, nach Ansicht des Steirischen Landesrechnungshofes, eine intensive Befassung mit dieser Materie durch eine hiezu geeignete, koordinierende Landesdienststelle dringendst geboten.

IV. FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN DER  
SOGENANTEN "DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN Nr.2"  
DES BMfF ZUM KATASTROPHENFONDSGESETZ

Die Feststellungen zu einzelnen Bestimmungen des obgenannten Erlasses erfolgen mit der Zielsetzung, der Steiermärkischen Landesregierung zu empfehlen, diese Handlungsgrundlage des BMfF (Katastrophenfondsverwaltung) auf ihre rechtliche Qualität und ihre rechtsverbindliche Wirkungsweise auf den Bereich der Steiermärkischen Landesverwaltung prüfen zu lassen. (Eine Kopie liegt als Beilage 2 dem Bericht bei).

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes geben hiezu folgende Punkte Anlaß:

Die Durchführungsbestimmung ist in ihrer Anschrift "An alle Ämter der Landesregierungen" gerichtet.

Sie ist als "Durchführungsbestimmung Nr. 2 in Ergänzung zum Katastrophenfondsgesetz 1985" bezeichnet. Im Anschreiben wird folgendes ausgeführt:

"Unter weitestgehender Bedachtnahme auf die von den ./.. ergangenen Stellungnahmen im Gegenstande gibt das BMfF zur Erleichterung der Auslegung und einheitlichen Handhabung des Katastrophenfondsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 539/1984, die beigefügten Durchführungsbestimmungen - Nr. 2 bekannt."

Schon hiezu ist folgendes anzumerken:

- \* Diese Durchführungsbestimmung nimmt auf das Katastrophenfondsgesetz 1985 bezug. Zum Kata-

strophenfondsgesetz 1986, welches wesentliche Änderungen gegenüber den Bestimmungen der Vorjahre hinsichtlich der Bereitstellung und Verwendung von Fondsmitteln bei Nuklearkatastrophen beinhaltet, sind **keine** Durchführungsbestimmungen ergangen.

- \* Es wird ausgeführt und behauptet, daß der Fonds auf die von den einzelnen Landesregierungen ergangenen Stellungnahmen weitestgehend Bedacht nimmt.

Aus den dem Landesrechnungshof vorgelegten Prüfungsunterlagen der einzelnen steirischen Landesdienststellen ist keine derartige Stellungnahme zum Katastrophenfondsgesetz 1985 bzw. zum Katastrophenfondsgesetz 1986 ersichtlich.

Daraus ergibt sich die Frage, wer oder welche Landesdienststelle im Amt der Steiermärkischen Landesregierung für eine derartige Stellungnahme kompetent ist und wer im Amt der Steiermärkischen Landesregierung das Katastrophenfondsgesetz insgesamt und übergeordnet zu überwachen hat.

Die weiteren Ausführungen der Durchführungsbestimmungen haben im wesentlichen das Gesetz ergänzenden oder den Gesetzestext erläuternden Inhalt.

So wird unter anderem darauf hingewiesen, daß es sich bei den Fondsmitteln, die zur Beseitigung von Schäden im Vermögen der Länder und Gemeinden sowie der Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen dienen um Bedarfszuweisungen handelt; oder die im § 3 Abs. 1 Z. 1 und 2 aufgezählten außergewöhnlichen Schäden seien taxativ angeführt, etc.

Hinweise darauf, daß es sich bei den gegenständlichen "Richtlinien" nicht um Rechtsnormen handelt, an die sich die Adressaten verbindlich zu halten haben, lassen sich aus folgenden Ausführungen ableiten:

Im Kapitel, in welchem über Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen abgesprochen wird, ist folgende Passage enthalten:

"Soferne für die Verteilung der Mittel Richtlinien (gemeint ist - auf Landesebene) erlassen werden, wird ersucht, dem BMfF, Abteilung II/11, ein Exemplar dieser Richtlinien zu übermitteln."

Oder, die bereits einmal zitierte Meinung der Fondsverwaltung zum Kapitel Vorschüsse und Höhe der Fondsmittel:

"Es wird in Aussicht genommen, bei der Schadensbehebung im Vermögen der Länder und der Gemeinden gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bis zu 50v.H. der Schadenshöhe zu berücksichtigen."

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes kann vermutet werden, daß

- \* weder ein unverbindliches Ersuchen um Überlassung von Normen oder Richtlinien,
- \* noch eine einseitig verkündete in Aussicht genommene und rechtlich nicht fundierte Aliquotierung von Fondsmittelanteilen der Fondspartner Länder bzw. Gemeinden

geeignet sind, den rechtsverbindlichen Charakter dieser Durchführungsbestimmungen zu unterstreichen.

Da sich die Länder (und Gemeinden) offensichtlich widerspruchslos diesen Ausführungen unterstellen und diese Vorgangsweise des Bundesministeriums zum finanziellen Nachteil der betroffenen Fondspartner führen kann, wird angeregt, auch in diesem Bereich, ähnlich wie im Bereich des Katastrophenfondsgesetzes, das Verhältnis zum Katastrophenfonds (durch entsprechende Initiativen einer geeigneten Landesdienststelle) neu zu überdenken.

## V. FESTSTELLUNGEN ZUR GEBARUNG DES KATASTROPHENFONDS

Gemäß § 1 Abs. 2 Katastrophenfondsgesetz hat der Bundesminister für Finanzen jährlich über die Gebarung des Fonds und die Verwendung der Mittel dem Nationalrat zu berichten.

Die Berichtsfrist läuft bis zum 31. März des jeweils folgenden Jahres.

Der Landesrechnungshof hat aus diesen Berichten, betreffend die Jahre 1983 bis 1988, welche ihm vom BMfF - Katastrophenfondsverwaltung zur Verfügung gestellt wurden, folgende Übersicht über die Aufteilung der Fondsmittel gemäß § 3 Abs. 2 leg.cit. bzw. über die tatsächlich an die einzelnen Zielgruppen ausbezahlten Beträge erstellt.

Auf die Darstellung der jeweiligen Kontostände der einzelnen Subkonten (Zielgruppen), wie sie vom BMfF bis einschließlich 1985 vorgenommen wurde, mußte hier aus Übersichtsgründen verzichtet werden. Diese Darstellung ist jedoch Inhalt der Beilage 3 .

Im wesentlichen ist aus dieser Beilage zu ersehen, daß vom Subkonto A (Privatschäden) beachtliche Beträge auf das Subkonto E (Schutzbauten) umgebucht wurden.

Aufteilung der Kat.Fondsmittel Soll/Ist

1983		1984		1985	
<u>Verteilung</u> <u>gem. § 3 Abs.2</u>	<u>tatsächlich</u> <u>ausbezahlt</u>	<u>Verteilung</u> <u>gem. § 3 Abs.2</u>	<u>tatsächlich</u> <u>ausbezahlt</u>	<u>Verteilung</u> <u>gem. § 3 Abs.2</u>	<u>tatsächlich</u> <u>ausbezahlt</u>
2.493,--	57,745.327,--	263,961.000,--	59,973.264,--	298.140,851,--	139,877.285,--
2.266,--	233,303.000,--	239,964.555,--	205,871.000,--	271.037.137,--	257,793.000,--
2.038,--	53,697.000,-- <u>90,405.323,--</u> 144,103.323,--	215,968.101,--	54,309.000,-- <u>92,974.000,--</u> 147,283.000,--	243,933.424,--	66,372.000,-- <u>122,615.001,--</u> 188,987.001,--
1.586,--	166,309.000,--	167,975.188,--	157,704.000,--	189,725.996,--	198,118.000,--
					500,000.000,--
14.273,--	<u>1,474.504.000,--</u>	<u>1,511.776.698,--</u>	<u>1,501.494.000,--</u>	<u>1,707.533.968,44</u>	<u>1,586.802.000,--</u>
22.656,--	<u>2,075,964.650,--</u>	<u>2,399.645.551,--</u>	<u>2,072,325.264,--</u>	<u>2,710.371.376,44</u>	<u>2,871.577.286,--</u>
1986		1987		1988	
73.035,--	Nu <u>191,513.029,--</u> <u>123,568.520,--</u> 315,081.549,--	314,669.379,--	Nu <u>155,200.456,03</u> <u>210,819.968,--</u> 366,020.424,03	336.898.582,--	Nu <u>52,524.012,70</u> <u>112,806.064,--</u> 165,330.076,70
34.578,--	290,125.000,--	286,063.072,--	285,944.000,--	306,271.438,--	354,350.000,--
16.120,--	143,095.000,-- <u>147,598.015,--</u> 290,696.015,--	257,456.764,--	67,215.000,-- <u>152.924.657,--</u> 220.139.657,--	275,644.294,--	95,472.000,-- <u>149,709.300,--</u> 245,173.300,--
9.204,--	220,891.000,--	200,244.150,--	205,629.000,--	214,390.006,--	297,327.000,--
2.840,--	W <u>2,044.517.500,--</u> L <u>204.000.000,--</u> 2,248.517.500,--	1,802,197.351,--	W <u>1,617,037.000,--</u> L <u>219.900.000,--</u> 1,836.937,000,--	1,929.510.059,--	W <u>1,771.297.000,--</u> L <u>241.458.000,--</u> WS 100.000.000,--
<u>5.513,26</u>		<u>154,767.466,65</u>		<u>91,620.040,24</u>	
					500.000.000,--
<u>1.290,26</u>	<u>3,365.311.064,--</u>	<u>3,015,398.182,65</u>	<u>2,914.662,081,02</u>	<u>3,154,334.419,24</u>	<u>3,174.935.376,70</u>
chernobyl					

Zu dieser Darstellung der "Aufteilung" und "Verteilung" der Fondsmittel wird bemerkt:

\* Bis zur gesetzlich definierten Verwendung der Zinsengutschriften (nutzbringende Veranlagung gemäß § 2 Abs. 2) ab dem Katastrophenfondsgesetz 1986 wurden die jährlich anfallenden Zinserträge im gleichen Verteilungsschlüssel den einzelnen Subkonten zugeordnet wie die Fondsmittel aus Personensteuern.

In der Praxis ergibt sich daraus, daß die Zinserträge nur jenen Zielgruppen zugute gekommen sind, deren Entnahmen größer waren als die Zuteilungsquoten gemäß § 3 Abs. 2 leg.cit.

Aus der Blickrichtung "Auswirkungen des Verteilungsmodus der Fondsmittel auf die einzelnen Landeshaushalte" ist zu dieser Übersicht folgendes anzumerken:

\* Das Konto "Privatschäden" (physische und juristische Personen) wurde in den Jahren 1983 bis 1985 nur zu einem sehr geringen Anteil beansprucht (23,1 %, 22,8 %, 46,9 %).

\* Eine Erhöhung der Fondsmittelanteile gemäß § 3 Abs. 1 Z.3 leg.cit., welche zur Entlastung der Landeshaushalte führen würde, wurde nicht vorgenommen.

\* Abschöpfungen zugunsten des Subkontos E (Lawinenschutzbauten) wurden jedoch in beträchtlichem Umfang durchgeführt.

- \* Auch im Zeitraum von 1986 bis 1988 waren am gleichen Konto - selbst unter dem Eindruck des Reaktorunfalles von Tschernobyl - keine gravierenden Kontoüberziehungen festzustellen.

Nur im Jahre 1987 ergab sich ein höherer Auszahlungsbetrag, als Verteilungsmittel vorhanden waren.

- \* Das Subkonto des Bundes (10 %) erscheint im groben Durchschnitt über alle Jahre hindurch ausgeglichen.
- \* Am Konto der Gemeinden sind, mit einer geringfügigen Ausnahme im Jahre 1984, jeweils höhere Auszahlungsbeträge als Aufteilungsquoten nach § 3 Abs. 2 festzustellen.

Hiezu ist anzumerken:

Wie aus den jährlichen Mitteilungen der "Verbindungsstelle der Bundesländer" beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung an die einzelnen Landesfinanzreferenten ersichtlich ist, haben diese Überziehungen ihre Ursache offensichtlich **nicht** in einem gleichbleibend überhöhten Fondsmittelbedarf der österreichischen Gemeinden.

Vielmehr ist aus der nachfolgenden Aufstellung zu ersehen, daß die Gemeinden des Landes Niederösterreich überdurchschnittlich hohe Katastrophenschäden gemeldet hatten. Die Jahresmeldungen sind jeweils auf das Katastrophenjahr, welches vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres dauert, bezogen. Die

so ermittelten Jahressummen sind daher nicht direkt mit jenen Beträgen, wie sie im Bericht des BMfF an den Nationalrat ausgewiesen sind und auf das Kalenderjahr bezug haben, zu vergleichen.

Gemeldete Katastrophenschäden der Gemeinden folgender Bundesländer:

in Tausend Schilling

	<u>83/1984</u>	<u>84/1985</u>	<u>85/1986</u>	<u>86/1987</u>	<u>87/1988</u>
Burgenland	33,994	30,375	41,991	32,782	21,992
Kärnten	23,501	57,765	55,591	44,915	27,619
<b>Niederösterreich</b>	<b>148,065</b>	<b>201,414</b>	<b>189,368</b>	<b>221,855</b>	- !
Oberösterreich	40.609	86,508	56,086	81,627	49,014
Salzburg	2,237	8,220	4,426	39,647	11,202
Steiermark	46,298	85,577	78,354	89,356	57,016
Tirol	41,202	135,495	16,575	77,850	28,640
Vorarlberg	1,327	4,236	1,281	5,425	4,911
Wien	-	10,515	4,229	5,757	8,579

Die Schadensmeldungen der niederösterreichischen Gemeinden betragen somit jährlich ein Mehrfaches jener der Gemeinden in den meisten übrigen Bundesländern. Auffallend ist, daß, der Mitteilung der Verbindungsstelle zufolge, im Jahre 1988 aus den niederösterreichischen Gemeinden keine Schadensmeldungen erfolgt waren.

Aus dem oa. alljährlichen Mitteilungen ist weiters zu entnehmen, daß die Schäden im Vermögen des **Landes Niederösterreich** durchschnittlich weit unter jenen der übrigen Bundesländer liegen.

Aus Kompetenzgründen war es dem Steirischen Landesrechnungshof nicht möglich, eine stichhaltige Erklärung für diese Besonderheit zu finden.

Der Landesrechnungshof regt jedoch anhand des Beispiels an, einer übergeordneten Institution innerhalb der Steiermärkischen Landesverwaltung die Aufgaben zu überantworten, die Fondsgebarung und die Fondsmittelzuteilungen insgesamt und über die steiermarkinternen Aspekte hinaus zu beobachten und nötigenfalls korrigierende Abstimmungen mit anderen Bundesländern vorzuschlagen.

Aus der nachfolgenden Darstellung ist die Entwicklung der Geldmittelbestände des Katastrophenfonds im Zeitraum 1.1.1983 bis 31.12.1988 ersichtlich.

### Kapitalentwicklung des Katastrophenfonds

Stand 1.1.83	1.908,387.491,--
+ Einnahmen 83	2.270,022.656,--
- Ausgaben 83	<u>2.075,964.650,--</u>
Stand 31.12.83	2.102,445.497,--
+ Einnahmen 84	2.399,645.551,--
- Ausgaben 84	<u>2.072,325.264,--</u>
Stand 31.12.84	2.429,765.784,--
+ Einnahmen 85	2.710,371.376,40
- Ausgaben 85	
incl. 500 Mio an U.Fonds)	<u>2.871,577.286,--</u>
Stand 31.12.85	2.268,559.874,44
+ Einnahmen 86	3.046,861.290,26
- Ausgaben 86	<u>3.365,311.064,--</u>
Stand 31.12.86	1.950,110.100,70
+ Einnahmen 87	3.015,398.182,64
- Ausgaben 87	<u>2.914,662.081,03</u>
Stand 31.12.87	2.050,846.202,32
+ Einnahmen 88	3.154,334.419,24
- Ausgaben 88	
(incl. 500 Mio. an U.Fonds)	<u>3.674,935.376,70</u>
Stand 31.12.88 = 1.1.89	<u>1.530,245.244,86</u> =====

1989 wurden 300 Mio. an Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds abgeführt.

Aus dieser Darstellung sind folgende Schlüsse zu ziehen:

- \* Aufgrund der Tatsache, daß alljährlich bedeutende Geldmittelbestände angesammelt wurden, bzw. diese vorhanden sind, kann die Fondsgebarung als sparsam bezeichnet werden.

Aus den in der Aufteilungsdarstellung ausgewiesenen Auszahlungsbeträgen ist diese Sparsamkeit überwiegend bei den Zielgruppen Private (juristische und natürliche Personen) und Länder (auch bei den Gemeinden) feststellbar.

- \* Die Fondsreserven wurden weder zufolge des erhöhten Mittelbedarfes nach dem Reaktorunfall von Tschernobyl, noch zufolge der Abbuchung beachtlicher Beträge (zweimal eine halbe Milliarde, einmal 300 Millionen) an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds besorgniserregend erschöpft.

Unter diesen Aspekten erscheint daher auch eine sorgfältig vorbereitete Verteilungsneuordnung zur Entlastung der einzelnen Landeshaushalte durchführbar und vorstellbar.

Zusammenfassend wird daher festgestellt:

Nach Ansicht des Steiermärkischen Landesrechnungshofes werden die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Katastrophenschutzgesetz 1986 (zwingendes Recht), denen zufolge die Förderungsmittel nach betragsmäßig festgeschrie-

benen Anteilen auf die einzelnen Fondspartner bzw. Zielgruppen aufgeteilt werden müßten, in ihrer praktischen Umsetzung **in keiner Weise erfüllt** und somit ad absurdum geführt.

Einzelnen Zielgruppen "zugeteilte" Fondsmittel werden nicht von diesen ausgeschöpft sondern anderweitig umgebucht.

**Reservebildungen**, wie sie sich in der Praxis ergeben, sind gesetzlich grundsätzlich nicht vorgesehen; jedoch wird über deren Verwendung erstmals in § 4 der Katastrophenfondsgesetznovelle von 1986 bestimmt.

Der Landesrechnungshof regt daher an, eine übergeordnete Institution der Steiermärkischen Landesverwaltung damit zu beauftragen, mit den übrigen Fondspartnern Überlegungen zur effizienten Fondsmittelverteilung auszuarbeiten. Als Zielsetzung wäre vorrangig eine Entlastung der angespannten Landesbudgets anzustreben. Erst in weiterer Folge wäre an Umschichtungen in andere Bereiche zu denken.

Der Landesrechnungshof stützt seine zuvor dargelegten Anregungen auf folgende Fakten:

Die Einnahmen des Katastrophenfonds stammen im wesentlichen aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

Durch die Vorwegnahme von 2,29 v.H. dieser Abgaben vor deren Verteilung an die einzelnen Gebietskörperschaften verringern sich die Ertragsanteile der Länder (und Gemeinden).

Dieser Verzicht auf Ertragsanteile läßt sich in absoluten Zahlen bzw. in Prozentanteilen darstellen. Zur nachfolgenden Darstellung wird das letzte im Bundesrechnungsabschluß abgerechnete und ausgewiesene Jahr 1987 herangezogen. Hiezu wird bemerkt, daß gleichlautende Berechnungen für die Jahre zuvor zu nahezu identen Ergebnissen führen.

Verrechnungsjahr 1987:

Anteile nach dem FAG

			<u>Länder</u>		<u>Gemeinden</u>		<u>Summe</u>
	<u>Mio.S</u>	%	Betrag Mio.S	%	Betrag Mio.S	Betrag Mio.S	
Vlgt. EST	25,483.1						
-Flag Anteil gem. §2 Abs. 1	<u>2,375.0</u>						
zu verteilen	23,108.1	30,767 %	= 7,109.7	27 %	= 6,239.2	13,348.9	
LSt	97,700.3						
-Flag Anteil	<u>7,125.0</u>						
zu verteilen	90,574.3	23,199 %	= 21,012.4	18,182 %	= 16,468.3	37,480.7	
KEST	1,300.1	15 %	= <u>195</u>	75 %	= <u>970.1</u>	<u>1,165.1</u>	
Se	<u>114,982.9</u> =====		<u>28,317.1</u> =====		<u>23,677.6</u> =====	<u>51,994.7</u> =====	
Hievon Vorwegnahme gem. § 2 Abs. 1	2,29 %		648,461.800,--		542,216.300,--	1,190,678.100,--	
in % gemessen an der Gesamtdotation von 2,860.630,--			<u>22,67 %</u> =====		<u>18,95 %</u> =====	<u>41,62 %</u> =====	

Aus dieser Darstellung, aus der hervorgeht, daß die Gebietskörperschaften Länder und Gemeinden insgesamt 41,6 % der Mittel des Katastrophenfonds aufbringen, wovon rund 22,7 % auf die Länder und rund 19 % auf die Gemeinden entfallen, können unter anderem Berechnungen über den Geldrückfluß in die beiden Gebietskörperschaften (theoretisch 9 % in die Länder, 7 % in die Gemeinden) wie auch Berechnungen über die Belastung der einzelnen Haushalte abgeleitet werden.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist, aus dem Blickwinkel der Landesverwaltungen gesehen, die Ermittlung der Belastungen der Landeshaushalte aller österreichischen Bundesländer zufolge des Katastrophenfondsgesetzes von Interesse.

### Belastung der Landeshaushalte

(am Beispiel 1987)

Die Länder zahlen aus bzw. bezahlen:

Privatschäden	100 %	610,034.040
(hochgerechnet aus 40 % Land, 60 % Fonds)		
Schäden im eigenen Vermögen (hochgerechnet aus 50 % Land, 50 % Fonds)	100 %	134,430.000
Feuerwehren (als Durchlaufer gewertet)		<u>152,924.657</u>
Zwischensumme:		<u>897,388.697</u>
Verzicht der Länder auf FAG-Anteile (wie oben berechnet)		648,461.800
Verzicht auf anteilige Zinsen-Gutschriften		<u>20,770.254</u>
Summe:		<u>1,566.620.751</u> =====

Den Ländern werden aus Fondsmitteln  
davon ersetzt:

Fondsanteile an Privatschäden	366,020.424	
Länderanteile inkl. Feuer- wehren	<u>220,139.657</u>	<u>586,160.081</u>

Feststellbare und errechenbare Belastung der Landeshaushalte zufolge des Katastrophenfondsgesetzes bezogen auf 1987		<b>980,460.670</b> =====
--	--	-----------------------------

Auf das Bundesland Steiermark bezogen, läßt sich  
nach der gleichartigen Berechnungsmethode folgende  
Belastung hochrechnen:

Der Anteil an gemeinsamen Abgaben der Steiermark beträgt rd. 14,2 %	93,4 Mio. S
an Private 100 %	130,8 Mio. S
an Schäden im Landesvermögen 100 %	<u>26,8 Mio. S</u>
	251,0 Mio. S

vom Fonds refundiert

Private	78,5 Mio.	
Land	<u>13,4 Mio.</u>	<u>91,9 Mio. S</u>
Belastung f.d. Bundesland Steiermark		<b>159,1 Mio. S</b> =====

Der Landesrechnungshof stellt hierzu ausdrücklich  
fest, daß die hier wiedergegebenen absoluten Ziffernbe-  
träge auf der Grundlage des Bundesrechnungsabschlusses  
unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Katastro-  
phenfondsgesetzes errechnet wurden. Durch zeitliche  
Abgrenzungen (Katastrophenjahr - Kalenderjahr - Wirt-  
schaftsjahr) sind Verschiebungen erklärbar. Vorder-  
gründig sollte durch die betragsmäßige Darstellung  
die Dimension der Belastung der Landeshaushalte veran-  
schaulicht werden.

Der Landesrechnungshof stellt hierzu aber auch fest, daß in diesen Beträgen weitere wesentliche Kosten, die die Landeshaushalte aufgrund des Katastrophenfondsgesetzes belasten, **nicht enthalten** sind.

Dazu zählen beispielsweise die Verwaltungskosten im Bereich der einzelnen Landesverwaltungen. Diese Kosten sind betragsmäßig nicht exakt feststellbar. Sie dürften aber im Hinblick auf die enorme Verästelung von Verwaltungshandlungen in den Landes- (Bezirks-) dienststellen insbesondere in der Schadensabwicklung im Vermögen physischer und juristischer Personen erheblich sein.

Es ist auch anzumerken, daß die Landesverwaltung, ohne Kostenersatz, die Abwicklung von Schadensbehebungen im Bereich der Gemeinden durchführt und hierzu ihren Verwaltungsapparat unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Auch die Anschaffungskosten von Feuerwehreinsatzgeräten sind in zahlreichen Fällen nicht zur Gänze durch die verfügbaren Fondsmittel gedeckt.

## VI. FESTSTELLUNGEN ZUR ORGANISATION

### 1. Grundsätzliches

Das Katastrophenfondsgesetz selbst enthält wenig Bestimmungen und Hinweise zur organisatorischen Abwicklung des vom Gesetzgeber beabsichtigten Gesetzeszweckes.

Selbst aus historischer Sicht - das erste Katastrophenfondsgesetz wurde am 9. September 1966 beschlossen - sind den jeweiligen Gesetzeswortlauten lediglich Bestimmungen zur Organisation in der **Mittelaufbringung** zu entnehmen. Beispielsweise war zur Mittelaufbringung in den ersten Anwendungszeiträumen die Mitwirkung der einzelnen Finanzämter im Bundesgebiet gesetzlich verankert.

Die Organisation der **Mittelverwendung** hingegen erscheint bundesgesetzlich **nicht normiert** und ist somit de facto den einzelnen Bundesländern überlassen.

Aus dem zur gegenständlichen Prüfung vorgelegten Schriftverkehr - vornehmlich aus den Mitteilungen der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer - ist zu erkennen, daß es sowohl in der organisatorischen wie auch in der inhaltlichen Durchführung in den einzelnen Bundesländern **erhebliche Unterschiede** gibt.

Demnach erscheint die erstrebenswerte Gleichheit aller betroffenen Bundesbürger nicht gewährleistet.

Der Beschreibung der Organisationsabläufe auf Landesebene ist voranzustellen, daß das Bundesgesetz grundsätzlich zwei große Zielgruppen von Geschädigten enthält:

- ° Physische und juristische Personen und
- ° die Gebietskörperschaften Bund  
Länder  
Gemeinden.

Der Organisationsspiegel der Steiermärkischen Landesverwaltung folgt der etwas verfeinerten Differenzierung die sich aus § 3 Abs. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986 ergibt. Für die Administration der Aufteilung von Fondsmittel für:

- ° Physische und juristische Personen zu 11 v.H.
- ° Gemeinden zu 7 v.H.
- ° Länder zu 9 v.H.

davon 4 v.H. Schäden im Landesvermögen

5 v.H. Einsatzgeräte Feuerwehr

sind in Steiermark jeweils eigene Dienststellen zuständig.

Der Bund erhält zur Behebung von eigenen Schäden 10 v.H. und für Hochwasser- und Lawinenschutzbauten 63 v.H. der Fondsmittel zugeteilt, die er im eigenen Organisationsbereich administriert.

Mit Ausnahme der Schadensabwicklungen des Bundes werden daher für alle übrigen in der Steiermark ansässigen Zielgruppen die Erhebungen, Schätzungen und Entschädigungen von Katastrophenschäden durch die steiermärkische Landesverwaltung durchgeführt.

## 2. Feststellungen zur Organisation der Aufgabenverteilung im Bereich der steiermärkischen Landesverwaltung

Aufgrund der im Zuge der gegenständlichen Prüfung getroffenen Feststellungen zum Verwaltungsablauf kann folgendes Organisationsschema erstellt werden:

Zielgruppe:	Dienststelle/ Institution:	Aufgabenzuteilung:
<u>Private:</u> (phys.u.jur. Pers.)	Gemeindeämter	Schadensanmeldung, Hilfestellung bei Schadensaufnahme, Weiterleiten an BH bzw. Landesdienststelle
	BH - Referent	Bearbeitung der Schadensmeldungen - Evidenz -Weiterleiten an SV- Weiterleiten an Landesdienststelle Organisation d. Beihilfenauszahlung
	BH, wenn vorhanden BBL	Schätzungen im baulichen Bereich
	BH, wenn vorhanden BFI	Schätzungen im Forstwegbereich
	RA 8	Sammeln und Bearbeiten aller Gutachten und Schadensausweise Ermittlung der Beihilfenbeträge Erarbeiten der Regierungssitzungsanträge Erarbeiten von Beihilfeabrechnungen Kontaktstelle zum Fonds (beschränkt auf Privatschäden)
LBDion.: FA IIe	Schätzung und teilw. Behebung von Schäden an Wegen, Straßen und Brücken (siehe auch Zielgruppe Gemeinde)	

<b>Zielgruppe:</b>	<b>Dienststelle/ Institution:</b>	<b>Aufgabenzuteilung:</b>
	FA IIIb	Schätzung und Behebung von Rutschungen mittels Dränagen
	FA IVc	Zentralstelle für Erhebungs- und Schätzungsangelegenheiten
	RA 10	Referatsmäßige Bearbeitung des entsprechenden Budgetansatzes
	Präs.Abt.	Fallweiser Einsatz von Mitteln des J.Krainer-Fonds
	Ger.beeid. Sachverständige u. Amts -"-	Erstellen von Gutachten
<u>Gemeinden:</u>	RA 7	Sammeln der Schadensmeldungen im Vermögen der Gemeinden Weiterleitung zum Fonds Organisation der Fondsmittelanweisungen
	LBDion. FA IIe	Schätzung und teilweise Behebung von Schäden an Wegen, Straßen und Brücken (s. auch Zielgruppe Private)
	RA 10	Referatsmäßige Bearbeitung des entsprechenden Budgetansatzes
<u>Land:</u>	Präs.Abt. (bis 1989)	Sammeln und Bearbeiten von Schadensmeldungen im Bereich des Landesvermögens; Weiterleitung zum Fonds
	Abt.f.Kat. Schutz (ab 1989)	Sammeln und Bearbeiten von Schadensmeldungen im Bereich des Landesvermögens Bearbeitung und Abwicklung der Katastrophenfondsmittel für die Feuerwehren
	RA 10	Referatsmäßige Bearbeitung des entsprechenden Budgetansatzes

Die Tätigkeitsabläufe und die Aufgabenverteilungen, welche zur praktischen Umsetzung des Katastrophenfondsgesetzes erforderlich wären, erscheinen nach diesem vorliegenden Organisationsschema nur nach innen, auf den Bereich der steirischen Landesverwaltung bzw. auf die steirischen Zielgruppen gerichtet, ausreichend organisiert.

Dem Landesrechnungshof konnte von der steiermärkischen Landesverwaltung keine Dienststelle oder Landesinstitution genannt werden, die für die Kontakte zum Fonds oder zu entsprechenden Landesdienststellen anderer österreichischer Bundesländer kompetent und verantwortlich wäre.

AL  
K  
A

Daraus ergibt sich, daß eine derartige, rechtlich geregelte Kompetenzzuteilung fehlt.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wäre es jedoch von großer Wichtigkeit eine Institution mit Blickrichtung Fondsverwaltung im Bundesministerium für Finanzen und zu den entsprechenden Dienststellen anderer Bundesländer zu schaffen.

Zu den Aufgabengebieten einer derartigen zentral installierten Landesinstanz wären nach Ansicht des Landesrechnungshofes etwa zu zählen:

- \* Umfassende Beobachtung der Einhaltung von Bestimmungen des Fondsgesetzes, (unter Beachtung der Auswirkungen auf steirische Belange).

- \* Beobachten und Überwachen der das Land Steiermark betreffenden Gebarung.
- \* Gegenüberstellung und Vergleich dieser Gebarungsergebnisse mit jenen der übrigen Bundesländer bzw. mit der Gesamtgebarung des Fonds.
- \* Nötigenfalls Initiieren bzw. Anregungen zu Änderungen des Gesetzes.

Der im Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Katastrophenfonds ist letztendlich ein **Verwaltungsfonds** mit einem Wirkungsbereich, der über jenen des Bundes hinausgeht. Es erscheint deshalb die Auffassung vertretbar, daß sich dieser Fonds den Gegebenheiten und Bedürfnissen sowie den Möglichkeiten aller Partner, die er zu bedienen hat, anpaßt. Derartige Anpassungen wären jedoch nur im Zusammenwirken aller Fondspartner wirkungsvoll und möglich.

## VII. FESTSTELLUNG ZU EINZELNEN DIENSTSTELLEN UND INSTITUTIONEN

### 1. Schäden im Vermögen des Landes

#### 1.1. Präsidialabteilung

Die Präsidialabteilung war im Prüfungszeitraum (bis Ende Jänner 1989) in zweifacher Hinsicht mit Maßnahmen zur Beseitigung von Katastrophenschäden befaßt.

Zum einen waren ihr bis zur Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. Jänner 1989 die Geschäfte: "Katastrophenfondsgesetz: Sammlung der Meldungen über Schäden am Landesvermögen und Weiterleitung an das Bundesministerium für Finanzen...." übertragen.

Ein weiteres Aufgabengebiet im Rahmen der Beseitigung von Katastrophenschäden ergibt sich aus der Administration des "Josef-Krainer-Hilfsfonds".

Der Landesrechnungshof trifft die nachfolgenden Anmerkungen zum Josef Krainer-Hilfsfonds vor allem deshalb, um nach den gegebenen Möglichkeiten alle Organisationseinheiten anzuführen, die im Bereich des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mit der im Prüfungsauftrag genannten Aufgabenstellung, der Katastrophenhilfe, zu tun haben.

Der Josef Krainer-Hilfsfonds ist eine völlig selbstständige Landeseinrichtung, die anlässlich der Genehmigung des Landesvoranschlages für das Jahr 1972 (Beschluß vom 13. Dezember 1971) geschaffen wurde, um unverschuldet in Not geratenen Bürgern Unterstützung zu gewähren. Betont werden muß, daß dieser Fonds keinerlei Berührungspunkte zum Katastrophenfonds und zu dessen Rechtsgrundlagen hat. Richtlinien über die Vergabe von Fondsmitteln sind nicht vorhanden, doch ist aus den eingesehenen Dienstanweisungen und Referatsakten eine äußerst genaue Bearbeitung ableitbar.

Die referatsmäßige Administration ist dem Büro für Bürgerberatung überantwortet.

Wieviele der Beihilfenauszahlungen des Josef Krainer-Hilfsfonds auf Katastrophenschäden entfallen ist der Zahl nach nicht genau feststellbar. Sie dürfte aber im Vergleich zu den übrigen Hilfsleistungen des Fonds von untergeordneter Bedeutung sein.

Wie bereits ausgeführt wurde, erfolgt die referatsmäßige Bearbeitung nach exakt vorgegebenen Anweisungen, die den jeweils aktuellen Änderungen angepaßt werden.

Die stichprobenartig vorgenommene Einsichtnahme in einzelne Akten durch den Landesrechnungshof diene vordergründig der Darstellung organisatorischer Sachverhalte. Eine allfällige Gebarungsprüfung wird hierdurch **nicht** ersetzt.

Der Landesrechnungshof regt, vorwiegend im formellen Bereich, Änderungen in der Vorgangsweise der Präsidialabteilung mit der Zielsetzung an, vermeidbaren Verwaltungsaufwand in Zukunft einzuschränken.

Hiezu wird ausgeführt:

Die einzelnen Beihilfenbeträge sind - dem relativ gering dotierten Gesamtbudget des Josef Krainer-Hilfsfonds angepaßt - größtenteils durchschnittlich zwischen drei- und fünftausend Schilling, in Ausnahmefällen etwas höher, festzustellen.

Die Anweisung dieser Beträge erfolgt vorschriftenkonform mittels Auszahlungsanordnung. Bei der Akteneinsicht wurde festgestellt, daß die gegenständlichen Auszahlungsanordnungen grundsätzlich **vier Paraphen** aufweisen. Mit dem Sachbearbeiter, dem Gruppenleiter, dem Budgetreferenten und dem Abteilungsvorstand paraphieren insgesamt vier Beamte der Dienstklasse A die Auszahlungsanordnungen über vier- bis maximal fünfstelligen Auszahlungsbeträge.

Im Hinblick auf die genaue und sorgfältige Bearbeitung jedes einzelnen Falles sowohl in der Administration im Büro für Bürgerberatung als auch im Büro des politisch zuständigen Referenten, sowie in Anbetracht der relativ geringfügigen Beträge könnten nach Ansicht des Landesrechnungshofes Reduktionen im Verwaltungsaufwand in Erwägung gezogen werden.

Bis zur Änderung der Geschäftseinteilung im Amt der Steiermärkischen Landesregierung (27. Jänner 1989) wurden die Meldungen über Katastrophenschäden im Vermögen des Landes Steiermark von der Präsidialabteilung gesammelt und nach referatsmäßiger Bearbeitung an die Fondsverwaltung im BMfF weitergeleitet.

Die referatsmäßige Bearbeitung erfolgte derart, daß die in Frage kommenden vermögensverwaltenden Landesdienststellen alljährlich eingeladen wurden, eingetretene Katastrophenschäden in ihrem Wirkungsbereich an die Präsidialabteilung zu melden. In diesen Aufforderungen wurden, entsprechend den Durchführungsbestimmungen des BMfF, einzelne Erfordernisse angeführt.

Unter anderem wurden

- \* die Meldefrist - bis 10. Oktober jeden Jahres -
- \* der Anfallszeitraum - 1. Oktober bis 30. September des nachfolgenden Jahres -
- \* die Schadensart - Hochwasser, Erdbeben, etc. -
- \* Formalerfordernisse - doppelte Ausfertigung, gewisse Formblattformate, Unterschriften des Amtsvorstandes, etc. -

als derartige Erfordernisse dargelegt.

Die nach Dienststelle, Schadensart, Schadenshöhe und weiteren Merkmalen aufgelisteten Schadensmeldungen wurden an die Fondsverwaltung im BMfF weitergeleitet.

Die Fondsverwaltung teilte dem "Amt der Steiermärkischen Landesregierung" nach entsprechender Prüfung und Bearbeitung jeweils die Höhe der Fondsmittelanteile an den Gesamtschadensbeträgen mit.

Die Erledigungsschreiben des BMfF (Beilage 4), die jeweils nur ganz allgemein "An das Amt der Steiermärkischen Landesregierung" adressiert wurden, wurden von der Präsidialabteilung zur Kenntnis genommen und im Referatsakt abgelegt.

Eine weitere Befassung mit dieser Aufgabenstellung erfolgte durch die Präsidialabteilung im allgemeinen nur in jenen wenigen Ausnahmefällen, in denen die Fondsverwaltung Korrekturen zur Schadensmeldung in sachlicher oder betragsmäßiger Hinsicht angebracht hatte.

Auf einzelne landesbezogen interessante Fragen, wie die der Verteilung der Fondsmittel auf die einzelnen Landesdienststellen, welche Schadensmeldungen abgegeben hatten, oder auf grundsätzliche Fragen zur Vorgangsweise der Fondsverwaltung, wie

- ° Definition der Mittelzuteilung (zweckgebundener Bundeszuschuß)

- ° Beteiligungsquote der Fondsmitteln (für das Land höchstens 50 %)
- ° Rechtliche Qualität der fondsinternen Richtlinien (Durchführungsbestimmungen Nr. 2)

ist von der Präsidialabteilung **nicht** eingegangen worden.

Der Arbeitsumfang war auf das Sammeln von Schadensmeldungen und deren Weiterleitung an das BMfF beschränkt. Dieses nicht sehr ergiebige Arbeitsfeld war nach Auskunft und Meinung eines Verantwortungsträgers der Präsidialabteilung auch ausschlaggebend dafür, daß diese Agenden an die Katastrophenschutzabteilung abgegeben wurden. Dies umso mehr, als dort bereits das zweite Teilgebiet zur Administration der Zielgruppe "Schäden im Vermögen der Länder", nämlich die Beschaffung von Feuerwehrgeräten, angesiedelt war.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist die Entscheidung, ein Aufgabengebiet, welches mit der Katastrophenfondsverwaltung im BMfF verbunden ist, aus den Geschäften der Präsidialabteilung auszugliedern, nicht als günstige Lösung zu bezeichnen.

Offensichtlich war als Entscheidungsgrundlage nur die Frage des bisher ausgeübten Tätigkeitsumfanges, der tatsächlich auf ein relativ bescheidenes postmäßiges Verwalten beschränkt war, ausschlaggebend.

Der Fragestellung, welche Möglichkeiten sich aus einer näheren Befassung mit dem Katastrophenfondsgesetz und seinen Nebenverordnungen auf Bundesebene für die Landesverwaltung ergeben könnten, wurde bisher nicht nähergetreten.

Gestützt auf die in den Abschnitten III bis VI dargelegten Feststellungen kann die Auffassung vertreten werden, daß **die Präsidialabteilung im hervorragenden Maße dafür geeignet** wäre, innerhalb der Steiermärkischen Landesverwaltung alle juristischen und materiell rechtlichen Fragenkomplexe, die sich aus dem Katastrophenfondsgesetz auf Bundesländerebene ergeben, übergeordnet und koordinierend abzudecken.

- \* Die Präsidialabteilung ist jene Landesinstitution die, neben der Finanzabteilung, permanente und intensive Kontakte zu anderen Bundesländern und auch zu den einzelnen Bundesdienststellen unterhält.
- \* Sie ist laufend in jene Belange eingebunden, die für die Landeshauptleutekonferenzen relevant sind.
- \* Sie verfügt über jenes Potential an Legisten und Juristen, um die rechtlichen Belange der Bundesländer gegenüber dem Fonds wahrzunehmen bzw. die Wirkungsweise von Bundesgesetzen und Bundesregelungen auf die Länder (und Gemeinden) zu beobachten und gegebenenfalls steuernd einzugreifen.

- \* Die Präsidialabteilung verfügt darüberhinaus landesintern über jene administrativen Möglichkeiten, um die Tätigkeiten der zahlreichen mit dem Aufgabengebiet der Katastrophenentschädigungen befaßten Dienststellen koordinieren zu können.
  
- \* Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wäre vor allem ein Gesamtüberblick für den ganzen Landesbereich anzustreben, um auf diesem Wege im Bedarfsfall begründete Änderungsvorschläge bei der Katastrophenfondsverwaltung im BMfF untermauern zu können. Darüberhinaus wäre durch die Installation einer übergeordneten Koordinationsstelle auch eine Abstimmung der einzelnen Bereiche und Zielgruppen zwecks einer einheitlichen Vorgangsweise im landesinternen Verwaltungsbereich erzielbar.

### Anmerkungen zum Geldmittelfluß

Wie aus der nachfolgenden Darstellung ersichtlich ist, hat die Präsidialabteilung folgende Schäden im Vermögen des Landes Steiermark an die Fondsverwaltung gemeldet bzw. wurden folgende Beträge von dieser dem Land Steiermark refundiert:

<u>Katastrophenjahr</u>	<u>gemeldet</u>	<u>refundiert</u>
1983/84	19,401.000	9,700.000
1984/85	27,545.000	13,772.000
1985/86	26,754.000	13,377.000
1986/87	30,672.000	11,815.000
1987/88	13,307.000	
1988/89	60,627.000	

Hiezu ist folgendes festzustellen:

- \* Gemäß der in den Richtlinien festgeschriebenen Vorgangsweise der Fondsverwaltung sind in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die gemeldeten Schadensfälle zu 50 % refundiert worden. Abweichungen von dieser Regel treffen in der Zielgruppe "Schäden im Vermögen der Länder" im Beobachtungszeitraum nur dann ein, wenn die gemeldeten Schäden nicht zur Gänze anerkannt wurden, sodaß die Bemessungsgrundlage verändert wurde. Dies ist im Katastrophenjahr 1986/87 der Fall gewesen.

- \* Wie aus dem Schreiben des BMfF vom 12. Februar 1985 an die österreichischen Landesregierungen ersehen werden kann (siehe Beilage 4) wird materiell-rechtlichen Inhalten von derartigen Benachrichtigungen kein hoher Stellenwert beigegeben. Im Original der oa. Erledigung wurde der Fondsmittelanteil ursprünglich betragsmäßig überhaupt nicht eingesetzt sondern erst durch eine handschriftliche Anmerkung eines Sachbearbeiters im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, basierend auf telefonischen Mitteilungen, ergänzt und vervollständigt.
  
- \* Festzustellen ist ferner, daß die Präsidialabteilung die Schadensmeldungen dem Ursprung nach sehr detailliert aufgelistet hatte. Im Gegensatz dazu wurde der Refundierung durch Fondsmittel und einer allfälligen Verteilung dieser Mittel auf die Stellen, welche in ihrem Wirkungsbereich Schäden erlitten haben, keine Aufmerksamkeit gewidmet.  
Dies hatte zur Folge, daß die im Bereich des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eingegangenen Fondsmittel von der Rechtsabteilung 10 generell inkameriert wurden und eine weitere Verteilung auf die Dienststellen, welche tatsächliche Schäden erlitten haben, bisher (mit einer Ausnahme) nicht erfolgt ist.

## 1.2 Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung

Wie bereits mehrfach angeführt wurde, hat die Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung mit Beginn des Jahres 1989 die vorhin erwähnten Aufgaben der Präsidialabteilung in der Abwicklung der Katastrophenschäden im Vermögen des Landes übernommen.

Desweiteren werden von der obgenannten Abteilung die Mittel aus dem Katastrophenfonds zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren gemäß § 3 Abs. 2 Z.1 Katastrophenfondsgesetz 1986 verwaltet. Anzuführen ist, daß die Katastrophenfondsverwaltung im BMFF die Mittel zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren in vier Tranchen pro Jahr zur Anweisung bringt.

Desweiteren ist festzustellen, daß die Steiermärkische Landesregierung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes für die Führung des Landeshaushaltes LGBI. Nr. 217/1969 die erforderlichen Zuführungen zu bestehenden Rücklagen jährlich genehmigt, wodurch eine flexible Gebahrung in diesem Aufgabenbereich erreicht wird.

In der Abteilung für Katastrophenschutz wurden im Aufgabenbereich "Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren" folgende Geldmittelbewegungen festgestellt:

<u>Datum</u>	<u>Einnahmen:</u>	<u>Ausgaben:</u>
Rücklage per 31.12.84	2,858.740,45	
1985	20,955.310,--	19,109.049,66
1986	22,623.119,--	22,511.710,11
1987	23,831.588,--	23,175.772,18
1988	22,616.084,--	14,700.584,97
1989 (vorläufig)	23,645.770,--	29,111.027,--
Rücklage per 31.12.89		7,922.467,53 =====

## 2. Schäden im Vermögen der Gemeinden

### 2.1 Rechtsabteilung 7

Gemäß den in der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung enthaltenen Bestimmungen ist die Rechtsabteilung 7 mit der **referatsmäßigen** Administration der Schadensabwicklungen nach dem Katastrophenfondsgesetz zwischen den einzelnen **Gemeinden** des Bundeslandes Steiermark und der Katastrophenfondsverwaltung im BMfF befaßt.

Die Hauptaufgabengebiete sind demnach:

- \* Sammeln der Schadensmeldungen und Gutachten
- \* Prüfung dieser Meldungen und Gutachten auf deren sachliche Übereinstimmung mit den Vorgaben der Fondsverwaltung (Durchführungsbestimmungen Nr. 2)
- \* Weiterleitung an die Fondsverwaltung im BMfF
- \* Organisation der Fondsmittelanweisungen an die Gemeinden
- \* Fallweise Organisation von Bevorschussungen auf Fondsmittelanweisungen an einzelne Gemeinden.

Die Schadenserhebungen und Begutachtungen von Schäden im Vermögen der Gemeinden werden in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle

- \* von Amtssachverständigen der Fachabteilung IIe

\* von Amtssachverständigen der Fachabteilung IIIa  
und

\* von Amtssachverständigen der Fachabteilung IIIb

des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erstellt.

In einzelnen Fällen werden derartige Gutachten von Sachverständigen, die von den Gemeinden selbst beauftragt werden, beigebracht.

Die Rechtsabteilung 7 ist demzufolge nicht, oder nur auf wenige Ausnahmefälle beschränkt, mit Schadensaufnahmen und der weiteren Bearbeitung von Sachverständigengutachten befaßt.

Die einlangenden Schadensmeldungen und die dazugehörigen Grundlagen werden nach

Gemeinden

Bezirken

Schadensarten

Ereignisdaten

Schadenshöhe

und weiteren Kriterien geordnet und aufgelistet.

Die Meldungen an das BMfF in Form einer Jahreszusammenstellung (Beilage 5) ist einerseits nach Bezirken und innerhalb dieser Bezirke nach Gemeinden aufgliedert, andererseits wird sie nach einzelnen Scha-

densarten bzw. nach jenen Landesdienststellen, welche für die einzelnen Schadensarten sachlich zuständig sind, detailliert.

Der Jahreszusammenstellung liegen die gemeindemäßigen Gliederungen pro Bezirk und Detailaufstellungen nach Schadensarten als Anlagen bei.

Ähnlich wie bei der Zielgruppe "Schäden im Vermögen der Länder" ist auch bei den "Schäden im Vermögen der Gemeinden" der Meldezeitraum das Jahr jeweils zwischen 1. Oktober und 30. September des Folgejahres.

Hiezu ist folgendes anzumerken:

- \* Dieses vom Kalenderjahr abweichende "Bewirtschaftungsjahr" für Länder und Gemeinden bedingt, daß in den von der Katastrophenverwaltung im BMFF in einer für Gesamtösterreich abgefaßten Zusammenstellung andere Beträge ausgewiesen werden, als in jenen Auflistungen und Gebarungsdarstellungen, welche - vom Katastrophenfondsgesetz gefordert - alljährlich in den Berichten an den Nationalrat enthalten sind. Die Berichte an den Nationalrat sind jeweils auf das Kalenderjahr abgestellt.
  
- \* Im Zuge der gegenständlichen Prüfung wurde vor allem von Amtssachverständigen der Fachabteilung IIe angemerkt, daß deren Verwaltungsaufwand verringert werden könnte, wenn sowohl die Scha-

denserhebungen im Vermögen der Gemeinden und des Landes wie auch die Gutachten für physische und juristische Personen den gleichen Abrechnungszeitraum umfassen würden. Die Schadensmeldungen für physische und juristische Personen werden nach dem Kalenderjahr abgerechnet, sodaß es häufig zu Verwechslungen und Überschneidungen bei der Erstellung von Listen und Zusammenfassungen kommt.

Die Rechtsabteilung 7 hatte in den letzten Jahren folgende Schadenshöhen bzw. Geldmittelflüsse zu administrieren:

Zeitraum	Schadenssumme	Refundierungsbetrag	Prozentsatz
1983/84	46,298.000	23,149.000	50
1984/85	85,577.400	31,664.000	37
1985/86	78,354.000	39,177.000	50
1986/87	89,306.000	44,653.000	50
1987/88	57,116.000	28,508.000	50
1988/89	167,429.000	offen	-

Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, daß die im Jahre 1984/85 auf die steirischen Gemeinden entfallene Fondsmittelquote lediglich 37 % der gemeldeten Schadenssumme betragen hat. Laut Bericht der Katastrophenfondsverwaltung an den Nationalrat war das Subkonto der Gemeinden gemäß § 3 Abs. 2 Katastrophenfondsgesetz im Kalenderjahr 1984 um rund 10,2 Mio.S höher

dotiert als der tatsächliche Auszahlungsbetrag. Im Kalenderjahr 1985 waren zwar um rund 8,4 Mio.S mehr, als gemäß Katastrophenfondsgesetz vorgesehen waren, an alle österreichischen Gemeinden ausbezahlt worden; festzustellen ist jedoch, daß

- \* im selben Jahr aus dem Gesamtbudget des Katastrophenfonds **500 Mio.S** an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds abgeführt wurden und
- \* allein die Gemeinden des Bundeslandes Niederösterreich im gleichen Abrechnungszeitraum (1984/85) **32,4 %** aller von Gemeinden des gesamten Bundesgebietes festgestellten Schäden an die Fondsverwaltung gemeldet hatten.

Der Landesrechnungshof vertritt hiezu die Meinung, daß eine übergeordnete Landesdienststelle derartige Ereignisse registrieren sollte und im Interesse der Steiermark darauf reagieren könnte.

### 3. Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen

#### 3.1 Rechtsabteilung 8

Die Rechtsabteilung 8 ist die zentrale Schaltstelle für die Aufgabenstellung "Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen."

Auf der Grundlage eines - im Vergleich zu anderen Bundesländern - bestens durchorganisierten Richtlinien- und Verordnungsgerüsts stehen die zuständigen Verantwortungsträger mit hohem Fachwissen und großem Engagement der Bewältigung dieses Aufgabenbereiches gegenüber. Diese Aufgabenbewältigung ist auch auf Grund der gut durchorganisierten Koordination mit den zahlreichen anderen beihilfeleistenden Dienststellen und Institutionen im Lande gewährleistet.

Darüberhinaus pflegt die Rechtsabteilung 8, auf die Zielgruppe Private beschränkt, gute Kontakte zur Fondsverwaltung im BMfF und zu den entsprechenden Stellen der übrigen Bundesländer.

Diesen grundsätzlich positiven Feststellungen steht gegenüber, daß die von der Rechtsabteilung 8 verwaltete Zielgruppe - physische und juristische Personen - insgesamt nach den Verteilungsschlüsseln des Katastrophenfondsgesetzes und den Zuteilungsmodalitäten der Katastrophenfondsverwaltung im BMfF nicht mehr zu den gut dotierten zu zählen

ist. Dies ist mit der Tatsache begründet, daß die (theoretische) Zuteilungsquote am Gesamtfondstopf von ursprünglich 25 % im Jahre 1967 auf nunmehr 11 % reduziert wurde und die einzelnen privaten Schadensträger in der Steiermark grundsätzlich mit dem hier gültigen Beihilfensatz (1989 durchschnittlich 34 %) vergleichsweise gering entschädigt werden.

Als Schlußfolgerung dieser Gegenüberstellung ist festzuhalten, daß in der Zielgruppe der Privaten sehr viel Verwaltung für nicht viel Effizienz für die Betroffenen eingesetzt wird.

#### Statistische Angaben:

Aus der nachfolgenden **"Zusammenfassung aller Schäden im Jahre 1989"**, welche mittels der EDV-Anlage der Rechtsabteilung 8 aktuell per 9. Februar 1990 erstellt wurde, kann der Leistungsumfang der Steirischen Landesverwaltung zur Behebung von Katastrophenschäden im Bereich der physischen und juristischen Personen **statistisch** dargestellt werden.

Gleichartige Zusammenfassungen wurden auch für die Vorjahre erstellt, aus welchen zusammengefaßt folgende Aussagen abgeleitet werden können:

Jahr	Anzahl	Schadens- höhe - in Mio S -	Beihilfe	Prozent- satz	Ø Beihilfe pro Fall
1986	5664	317,35	119,89	37,78	21.167,--
1987	7590	373,46	114,89	30,76	15.137,--
1988	1735	70,85	27,49	38,8	15.846,--
1989 (vorläufig)	8362	349,12	121,68	34,85	14.552,--

Anzumerken ist, daß das Jahr 1989 endgültig erst in der zweiten Jahreshälfte 1990 abgeschlossen sein wird, sodaß das hier dargestellte Ergebnis als vorläufig zu betrachten ist.

DVR:0087122

## Zusammenfassung aller Schäden im Jahre 1989

09.02.90

BEZIRK	ANZAHL DER GESCHAEDIGTEN												SUMME	SCHADENSHOEHHE	BEIHILFE
	JAN	FEB	MRZ	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ			
GRAZ				1		15	24	122					162	9 688,100	3 862,600
BRUCK AN DER MUR				2			2	47	121	21			193	6 779,600	2 339,200
DEUTSCHLANDSBERG				1	23	5	314	303	32			6	684	21 027,700	7 194,300
FELDBACH		1	3	1	14	237	106	48	40	1		1	452	8 467,700	2 989,300
FUERSTENFELD				1	3			9	4	14			31	899,600	273,200
GRAZ-UMGEBUNG				3	2	47	450	487	4				993	44 699,100	15 000,200
HARTBERG				10	37	119	196	181	28				571	11 839,300	3 552,600
JUDENBURG				5		2	235	79	7			3	331	17 926,000	6 628,600
KNITTELFELD				1		2	273	19	1				296	16 250,800	6 058,900
LEIBNITZ	1	2		5	100	52	196	165	92	8	1		622	14 188,200	5 426,100
LEOBEN			2	1		2	127	59	39				230	15 216,600	5 179,800
LIEZEN	1	3	1	1	1	6	28	4	9	1			55	2 418,300	857,400
MUERZZUSCHLAG			1	1			108	94	17				221	10 665,100	4 180,700
MURAU				4		5	271	96	2				378	20 126,100	7 382,900
RADKERSBURG					111	151	386	5	229			1	883	17 381,400	5 302,800
VOITSBERG					1	53	429	986	1				1470	106 339,200	37 154,500
WEIZ	1	2		8	35	58	530	149	7				790	25 210,100	8 298,400
STEIERMARK	3	8	7	45	327	756	3729	2922	543	10	1	11	8362	349 122,900	121 681,500

Wie aus der Beilage 6/1-4 ersehen werden kann, beinhaltet die Auflistung der Jahreszusammenfassung auch die Einzelergebnisse der Fachabteilung IIe, der Fachabteilung IIIb und der Fachabteilung f.d.Forstwesen. Wie bereits ausgeführt wurde, sind diese drei Landesdienststellen im gegenständlichen Aufgabenbereich mit der Rechtsabteilung 8 koordiniert tätig. Diese Koordination ist auch durch das verstärkte Ausnutzen der Möglichkeiten der EDV-Anlage feststellbar. Ab 1989 können die Ergebnisse der Fachabteilung IIe direkt in die EDV eingegeben werden, wodurch ein wesentlicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung gegeben ist.

#### **Feststellungen zum Verfahrensablauf**

Wie bereits einleitend im Kapitel II skizziert wurde, stützen sich die Landesdienststellen und sonstigen Institutionen im Verfahrensablauf bei den privaten Geschädigten auf zahlreiche und umfangreiche Verfahrensgrundlagen. Die wichtigsten davon sind die "Richtlinien über die Erhebung, Schätzung und Entschädigung von Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften", GZ.: 8-81 495/95-1987, vom 25. Mai 1987 und die "Einsatzregelung für die Schätzung von Katastrophenschäden an baulichen Anlagen samt deren Zubehör aufgrund des Katastrophenfondsgesetzes BGBI.: Nr. 396/1986", GZ.: LBD-08 K 1-79/197, vom 2. März 1987.

Diese Verfahrensvorschriften und die sie ergänzenden sonstigen Verordnungen, Gutachten etc. schreiben den Verfahrensablauf derart ins Detail gehend fest, daß für individuelle Beurteilungs- und Entscheidungskriterien äußerst wenig Freiraum bleibt.

Wie im Zuge dieser Prüfung festzustellen war, unterscheidet sich die steirische Vorgangsweise dadurch in einigen Punkten wesentlich etwa von der im Bundesland Tirol geübten Praxis. Hier treten z.B. einzelne Kommissionen in bestimmten Abständen, je nach Bedarf, zu beurteilenden Sitzungen zusammen. Auf den Einzelfall bezogene Kriterien, wie etwa Vermögenslage, Existenzgefährdung etc., werden mit wesentlich höherer Gewichtung in die Entscheidung einbezogen, als dies in der Steiermark der Fall ist.

Demgegenüber hat die steirische Vorgangsweise in anderen, ebenfalls wesentlichen Punkten große Vorteile.

Beispielsweise sind dies:

- \* Alle durch Katastrophenfälle Geschädigten werden grundsätzlich gleich behandelt; das heißt, das wichtigste Entscheidungskriterium ist die Höhe des erlittenen Schadens, und der Zweck der Verwaltungstätigkeit ist demzufolge die Behebung dieses Schadens.

- \* Die Hilfestellung kann besonders in dringenden Fällen relativ rasch und unbürokratisch angeboten werden.
  
- \* Subjektive Beurteilungskriterien und Beeinflussungen von außen, die unter Umständen zu ungerechtfertigten Beihilfeleistungen führen könnten, sind in hohem Maße ausgeschaltet.

Nach den gegebenen Richtlinien und Vorschriften ergibt sich für den Verfahrensablauf (aus dem Blickwinkel des Beihilfenwerbers) folgendes Schema:

- ° Meldung des Schadens beim zuständigen Gemeindeamt.
  
- ° Hier erfolgt die Schadensaufnahme dem Grunde und der Ursache nach (Datum, Art des Schadens, Hochwasser, Sturm etc.).
  
- ° Nach der Zuordnung entsprechend den Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes wird ein "Privatschadensausweis" angelegt und an die Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleitet.
  
- ° In der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt eine weitere Überprüfung der Privatschadensausweise. Ergänzungen, fallweise auch Zurückweisungen sind möglich.

- ° Bei Schäden, die den Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes entsprechen, wird die Schadensschätzung veranlaßt.

Sie hat grundsätzlich und zwingend durch **Sachverständige** - vorwiegend Amtssachverständige, fallweise allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige - zu erfolgen.

- ° Die zur Schätzung anstehenden Schadensfälle werden den Sachverständigen entsprechend der Schadensart zugewiesen. Den in den Richtlinien definierten Schadensarten entsprechend kann daher auch die Zahl der Sach-Verständigen sein.

- ° Die Sachverständigengutachten bzw. die Schätzungsergebnisse werden wiederum an die Verwaltungsbehörde - Bezirkshauptmannschaft - oder direkt an die Rechtsabteilung 8 weitergeleitet.

- ° In der Rechtsabteilung 8 werden grundsätzlich die Möglichkeiten der Beihilfengewährung überprüft (Selbstbehalt - Betrag von S 5.000,--!).

- ° Bei Zutreffen der Voraussetzungen wird der Landesregierung ein Beihilfenantrag zur Beschlußfassung vorgelegt.

- ° Der Beihilfenwerber wird über diese Beschlußfassung durch entsprechende Schreiben des zuständigen politischen Referenten wie auch durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde verständigt.

- ° Nach der Vorlage von einzelnen in den Richtlinien geforderten Nachweisen wird der gewährte Beihilfenbetrag zur Auszahlung bzw. Anweisung gebracht.

Zu dieser grob schematischen Darstellung ist anzumerken:

Die in den Verfahrensablauf eingebundenen Dienststellen und Institutionen sowie deren örtliche, fachliche oder sachliche Zuständigkeit sind ausführlichst in den oa. Richtlinien beschrieben (Beilage 7).

Der Landesrechnungshof wird in weiterer Folge nur insoferne in seiner Beschreibung und seinen Feststellungen auf einige dieser Dienststellen und Institutionen näher eingehen, als auffallende Besonderheiten oder Vorschläge für zweckmäßige Reorganisationsmaßnahmen dies geboten erscheinen lassen.

Die im Aufgabengebiet der Schadensbehebung im Vermögen von physischen und juristischen Personen praktizierte Vorgangsweise hat nach Ansicht des Landesrechnungshofes einige (wenige) neuralgische Punkte, die sowohl in einzelnen Verfahrensphasen wie auch in der Auslegung bzw. Beachtung von themenbezogenen Begriffen gelegen sind.

Konkret trifft der Landesrechnungshof zu folgenden Punkten Feststellungen:

- ° Sachverständige
- ° EDV-Einsatz in der Rechtsabteilung 8
- ° Verständigungsschreiben des zuständigen politischen Referenten
- ° Selbstbehaltbetrag von S 5.000,--
- ° Anwendung und Definition der Begriffe **Katastrophe** (im Sinne des Katastrophenfondsgesetzes) und **Existenzgefährdung**.

### 3.1.1 Sachverständige

Der Stellung des **Sachverständigen** kommt in den Entscheidungsverfahren nach Katastrophenschäden, insbesondere in jenen, die im Vermögen physischer und juristischer Personen abzuwickeln sind, **entscheidende** Bedeutung zu.

Anzumerken ist, daß diese entscheidungswirksame Bedeutung in der Erhebung und Schätzung von Schäden im Vermögen des Landes nicht, in der Erhebung und Schätzung von Schäden im Vermögen der Gemeinden mit nur geringem Gewicht festzustellen ist. Im Erhebungsverfahren von Schäden der Gebietskörperschaften stützt sich die Ermittlung der Schadenshöhe häufig auch auf das Heranziehen und die Verarbeitung von Kostenvoranschlägen und Rechnungen von Schadensbehebungen. Die Aufgabenstellung des Sachverständigen übernehmen hier die Verantwortungsträger der betroffenen Dienststellen und Betriebe.

Die schadensart- und schadensortbezogenen Einsatzgebiete und Zuständigkeiten für den Bereich der physischen und juristischen Personen werden in den Richtlinien und Einsatzregelungen ausführlich und umfangreich beschrieben.

Wie beispielsweise in Tz. 2.4 der Richtlinien vom 25. Mai 1987 dargelegt wird, ist etwa die Zuständigkeit der Sachverständigen nach Schadensart wie folgt geregelt:

"Nach Schadensart ist zu unterscheiden:

2.4.1 Schäden an baulichen Anlagen samt Zubehör

- a) Schäden an gewerblichen und industriellen Betriebsanlagen;
- b) Schäden an wasserbaulichen Anlagen;
- c) Schäden an hochbaulichen Anlagen;
- d) Schäden am Zubehör;

2.4.2 Land- und forstwirtschaftliche Schäden:

- a) Ernte- und Flurschäden,
- b) Dauerschäden (Flächenverluste, Erdbeben und Vermurungen);

2.4.3 Schäden an privaten Verkehrseinrichtungen:

- a) Schäden an privaten Wegen und Brücken,
- b) Schäden an Forststraßen....."

In weiterer Folge wird in dieser Textziffer exakt die Zugehörigkeit der einzelnen Amtssachverständigen zu den Schadensarten sowie die Vorgangsweise zur Schadenserfassung und Aufnahme festgeschrieben (siehe Beilage 7).

So umfangreich, ausführlich und differenziert diese Richtlinien die Vorgangsweise und Zuständigkeiten beschreiben, mußte im Zuge der Prüfung doch festgestellt werden, daß auf einzelne wesentliche Sachgebiete zumindest in Teilbereichen zu wenig Bezug genommen wird. Diese wesentlichen Themenkreise sind beispielsweise:

- ° Qualitative Anforderungen an die Aufgabenstellung des Sachverständigen,

- ° Eine exakte Definition des anzustrebenden Ergebnisses (z.B. Verkehrswert, Neuherstellungswert, Zeitwert etc.).

Der Landesrechnungshof trifft diese Feststellungen auf Grund der stichprobenweise durchgeführten Prüfung der obenerwähnten Sachgebiete und Zuständigkeitsbereiche.

Aufgrund von vereinzelt feststellbaren Unsicherheiten in der Definition der Aufgabenstellung des Sachverständigen und seiner rechtlichen Stellung im Verwaltungsverfahren werden hiezu folgende grundsätzliche (und theoretische) Anmerkungen, die sich auf die derzeit herrschende Rechtsmeinung im österreichischen Recht beziehen, getroffen.

Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde setzen ein Verfahren voraus, dessen Ziel es ist, die Grundlage für eine behördliche Maßnahme - ein Verwaltungsverfahren - zu erbringen.

Wo dies die Behörde nicht zu erbringen vermag, bedient sie sich üblicherweise der Gutachten des Sachverständigen.

Wie schon aus der Bezeichnung zu entnehmen ist, hat das Gutachten auf die **Sache** zu zielen und menschliche Aussagen und Einflüsse nicht zu berücksichtigen. Dem Verwaltungsverfahren soll hiedurch ein Sach-Verhalt zugrunde gelegt werden können.

Demzufolge haben Sachverständige im Ergebnis Gutachten zu erstellen, in welchen sie aufgrund ihrer besonderen Fach- und Sachkenntnis Umstände bekunden, die in ihr Fach- und Sachgebiet fallen.

Die Wichtigkeit der Auswahl der Sachverständigen nach ihrem Fachgebiet wird durch die gängige Rechtsprechung mehrfach unterstrichen.

Seine Fachkenntnis muß der Sachverständige in zwei Formen vermitteln:

Zunächst müssen Tatsachen festgestellt und die Tatsachengrundlagen für seine weiteren Schlußfolgerungen festgehalten werden. Diese Tatsachengrundlagenerstellung ist der **Befund**. Er ist somit die Aufzeichnung eines vom Sachverständigen vorgenommenen Augenscheines bzw. einer damit verbundenen Tatsachenfeststellung. Die aus dem Befund gefolgerten Schlußfolgerungen des Sachverständigen bilden den zweiten Teil, das **Gutachten** im eigentlichen Sinne.

Wesentlich ist, daß das Gutachten begründet sein muß, wobei die Begründung **nachvollziehbar** sein muß. Das Ziel für Befund und Gutachten kann immer nur sein, der Verwaltungsbehörde eine Grundlage für die Lösung einer Verfahrensfrage zu geben. Es ist niemals die Aufgabe des Sachverständigen, die Verfahrensfrage als solche zu lösen, ebensowenig, wie es seine Aufgabe ist, die Beweise zu würdigen.

Durch die Rechtsprechung vielfach untermauert ist vor allem die Tatsache, daß das Gutachten einer Schlüssigkeitsprüfung standhalten muß und diese aufgrund der Form des Gutachtens durchführbar ist. Der Sachverständige muß angeben, auf welchem Wege er seine Schlußfolgerungen erreicht hat.

Von wesentlicher Bedeutung ist auch, daß der Sachverständige bei der für seine Tätigkeit erforderlichen Ermittlung des Sachverhaltes an die Parteien herantritt, sich die erforderlichen Unterlagen vorort beschafft und wenn nötig einen Augenschein vornimmt.

Weiters ist es von besonderer Wichtigkeit, daß die auftraggebende Verwaltungsbehörde genau definiert und präzisiert, welche Tatsachen sie durch die Erstellung eines Gutachtens bewiesen oder festgestellt zu haben wünscht. Für den Sachverständigen ist es somit von wesentlicher Bedeutung, daß er **vor der Beweisaufnahme** Kenntnis darüber hat, wie das Ergebnis definiert ist. Diese Definition des Ergebnisses muß vom Auftraggeber exakt vorgegeben werden.

Unter Berücksichtigung des oben Gesagten waren aus den stichprobenweise eingesehenen Referatsunterlagen der befaßten Dienststellen folgende Ergebnisse zum Sachverhalt "Sachverständige und Sachverständigengutachten" abzuleiten:

- \* In relativ zahlreichen Fällen sind die der Entscheidungsfindung zugrunde gelegten Arbeitsunterlagen - vorwiegend werden solche Unterlagen

im Bereich der Amtssachverständigen vorgelegt - nicht als Sachverständigen-Gutachten, im engeren Sinne zu bezeichnen. Wesentliche formelle und materielle Merkmale, wie der geforderte zweiteilige Aufbau in Befund und Gutachten fehlen. In diesen Unterlagen werden beispielsweise nur schlagwortartig die Schadensarten und, in Summe, Schadensbeträge angeführt.

Eine nachvollziehende Würdigung ist in diesen Fällen auch sachkundigen Dritten in Ermangelung von Detailangaben bei Maßen und Preisen nicht möglich.

\* Systembedingt waren im Bereich der Bezirksforstinspektionen bisher in Schadensausweisen nur die vermutlichen Gesamtschadenssummen ausgewiesen worden. Dies unter der Voraussetzung, daß praktisch jeder einzelne Schadensfall nach Schadensbehebung neu überprüft wurde und notwendige Berichtigungen von der Behörde vorgenommen werden konnten. Auch hier kann formell keinesfalls von Sachverständigengutachten gesprochen werden.

\* Bei **einzelnen** Erhebungsergebnissen kann nur mit Einschränkungen aus formeller Sicht von Gutachten gesprochen werden. Es ergeben sich aber im Nachvollziehen erhebliche und teilweise unüberwindbare Schwierigkeiten, weil die Bezeichnung von untergegangenen Vermögensteilen, etwa aus der Kategorie des Umlaufvermögens von Kaufleuten, unzureichend und unpräzise angeführt ist (z.B. "Hartholz" anstelle von "Hartholz Eiche xy-Qualität und z-Maßeinheit"),

oder/und die den Berechnungen zugrunde gelegten Wertangaben lassen keinen Rückschluß auf die Qualität der Preise (z.B. durchschnittlicher Marktpreis, durchschnittlicher Weltmarktpreis, Einkaufs-, Einstandspreis der Firma, etc.) zu.

Diese Feststellungen sind zu treffen, weil die für die Erhebung geltenden Rechtsgrundlagen und Richtlinien zwingend den Einsatz von Sachverständigen vorschreiben und auch unter dem Blickwinkel einer vereinfachten effizienten und raschen Verfahrensabwicklung kein Freiraum für ein qualitatives Zurücknehmen der für Sachverständige und Sachverständigengutachten geltenden Normen erkennbar ist.

Eine allfällige, durch die Praxis erforderliche Abweichung von dieser Norm wäre nach Ansicht des Landesrechnungshofes nur aufgrund einer Änderung der Rechtsgrundlage (Richtlinien, Verordnungen) erwirkbar und akzeptabel.

Nach dem im Eingang Gesagten sind die Kriterien der fachlichen Kompetenz von Sachverständigen und der Erfüllung formaler Mindestanforderungen an den Aufbau von Sachverständigengutachten für die Beweiskraft und Aussagefähigkeit des Gutachtens von entscheidender Bedeutung.

Eine weitere wesentliche Voraussetzung ist die, daß der Auftraggeber eines Gutachtens, im Gegenstand die Behörde, den Auftrag genau formuliert und präzisiert, welche Sachverhalte im Gutachten festgestellt werden sollten.

In den geltenden Richtlinien und Verordnungen des Landes Steiermark sind wesentliche Kriterien, wie Kompetenz, Vorgangsweise im Verwaltungsverfahren etc., ausführlich und vorbildlich präzise dargestellt. Andere Bundesländerverwaltungen orientieren sich in Teilbereichen daran.

Das erwünschte Schätzungsergebnis ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes in einigen wichtigen Bereichen jedoch nur unzureichend beschrieben.

Wie im Zuge der gegenständlichen Prüfung festgestellt werden mußte, sind etwa für den Bereich des **Umlaufvermögens** von Handels- und Herstellungsbetrieben aus den Richtlinien **keine Vorgaben** entnehmbar, welche Wertart der Bemessung von Entschädigungen zugrunde gelegt werden soll. Daraus ergibt sich, daß der Weg, den die Sachverständigen zur Wertermittlung wählen, von Fall zu Fall sehr unterschiedlich ist und es dadurch zu großen Differenzen im Ergebnis kommen kann. Für die Wertermittlung von untergegangenen Umlaufvermögen (Handelsware, halbfertige Ware, Fertigware) ist von Bedeutung, ob sie sich etwa an durchschnittlichen Marktpreisen orientiert oder, was nach hierortiger Ansicht richtiger wäre, die Wertermittlung auf der Grundlage von Aufzeichnungen und Belegen, welche in jedem Rechnungswesen von Kaufleuten nach handelsrechtlichen Vorschriften vorhanden sind, erfolgt. Derartige Wertfeststellungen wären auf einfache Weise, etwa aus Eingangsfakturen, bei länger lagernder Ware aus den Inventuren, ohne großen Zeit- und Arbeitsaufwand erzielbar.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher den mit der Wahrnehmung der Aufgaben von Sachverständigen befaßten Dienststellen, diese in den Richtlinien vorhandene Lücke in der Definition des erwünschten Schätzungsergebnisses durch geeignete Maßnahmen (kurze Schulungen, Informationsschreiben etc.) zu schließen.

### 3.1.2 Unterstützung durch die EDV

Die Rechtsabteilung 8 bedient sich, als zentrale Koordinationsstelle für die Abwicklung der Katastrophenschäden im Vermögen von physischen und juristischen Personen, der zentralen EDV-Anlage des Landes. Die Anlage der Firma Digital Equipment Corporation (DEC) ist in von der Forschungsgesellschaft Joanneum gemieteten Räumen in der Steyrergasse aufgestellt. In der Rechtsabteilung 8 stehen Bildschirme, über die die Daten dem Computer eingegeben bzw. von dort abgefragt werden können. Listen und Schriftstücke können über einen Drucker, der ebenfalls über Leitungen am Computer hängt, in der Rechtsabteilung 8 ausgedruckt werden.

Die Programme wurden aufgrund eines am 24. Oktober 1985 vom Automationsbeirat genehmigten Projektskonzeptes in der Landesbaudirektion erstellt. Es wurde ein bereits längere Zeit im Einsatz gewesenes EDV-Projekt, das auf der alten UNIVAC-Computer-Anlage abgewickelt worden war, auf die damals neue DEC-Anlage umgestellt.

Die Unterstützung durch die EDV hat zwar gewisse Erleichterungen und Beschleunigungen im gegenständlichen Verwaltungsverfahren gebracht, doch mußte festgestellt werden, daß weitere, derzeit noch "händisch" durchgeführte Tätigkeiten der EDV übertragen werden könnten.

Anhand einer genauen Analyse der einzelnen Schritte im Zuge der Eingabe von Schadensmeldungen über den Bildschirm in die EDV-Anlage möchte der Landesrech-

nungshof aufzeigen, daß eine weitere Vereinfachung des Verwaltungsablaufes in der Rechtsabteilung 8 vorgenommen werden könnte.

Vor Eingabe der Daten in den Computer werden folgende Kontrollen bzw. Eintragungen händisch vorgenommen:

1. Am Schadenerhebungsblatt (Beilage) werden zu den einzelnen Schadensbeträgen aufgrund des Textes die entsprechenden Codes für die Schadensobjekte eingetragen (z.B. 01=Gebäude, 02=Ernte, Flur usw.).
2. Die einzelnen Beträge werden summiert und die Summe am Schadenserhebungsblatt angeschrieben.
3. Pro Schadensobjektcode werden die Betragssummen auf den Schadensausweis übertragen und auch der entsprechende Objektcode angeschrieben.
4. Die Beträge werden neuerlich summiert, die Summe angeschrieben und mit der Summe am Schadensausweis verglichen.
5. Die vom Sachverständigen am Privatschadensausweis bereits eingetragenen Objektcodes und die zugehörigen Summen werden mit den in der Rechtsabteilung errechneten Summen (3) verglichen und wenn notwendig korrigiert.
6. Die korrigierten Summen werden neuerlich zusammengezählt und die Summe auf den Schadensausweis geschrieben.

7. Für jeden Objektcode sind in Verbindung mit den einzelnen Schadensereignissen bestimmte Prozentsätze für die Beihilfengewährung festgelegt. Die zu jedem Objektcode zugehörigen Prozentsätze werden eingetragen und daraus durch Summenbildung ebenfalls eine Kontrollsumme geschaffen.
8. Kontrolle der Betragssummen und der Prozentsätze:  
Sowohl die Summen der Beträge als auch die Summen der Prozentsätze der einzelnen Privatschadensausweise werden pro Akt summiert und die Kontrollsummen auf das erste Begleitschreiben geschrieben.
9. Die Gemeindenummer, die am Privatschadensausweis eingetragen ist, wird anhand einer vorgedruckten Liste, die alle Gemeindenummern der steirischen Gemeinden enthält, auf ihre Richtigkeit überprüft.
10. Das Geschäftszeichen wird auf der sogenannten "IN-Liste" eingetragen.
11. Eine fortlaufende Nummer wird sowohl auf die Ausweise als auch auf den Aktendeckel geschrieben.
12. Nach all diesen Vorbereitungsarbeiten werden die Daten der Privatschadensausweise in den Computer eingegeben.
13. Am Bildschirm wird eine Kontrollmaske aufgerufen, die die Kontrollsummen über alle eingegebenen Beträge und alle eingegebenen Prozentsätze auswirft, sodaß diese mit den früher händisch ermittelten Kontrollsummen verglichen werden können.



Aufgrund dieser Schadenserhebung wurden am Privatschadensausweis der Gemeinde Rohrbach-Steinberg mit schriftlicher Bestätigung durch den Geschädigten und den Sachverständigen mit der Objektkennzahl 01 (=Gebäude) die Schadenshöhe mit S 17.000,-- und ein Prozentsatz von 50 eingetragen.

Nach der Kontrolle in der Rechtsabteilung 8 wurde von dieser folgende Korrektur vorgenommen:

\* Der Schaden an Gebäuden (Kennzahl 01) wurde mit S 5.000,-- und einem Prozentsatz von 40 festgelegt (Schaden der Gerätehütte).

\* Der Schaden am Zaun (S 12.000,--) wurde mit dem Objektcode 12 (Sonstiges) und einem Prozentsatz von 20 eingetragen.

\* Die Aufräumarbeiten (S 6.500,--), die in der Schadenshöhe des Privatschadensausweises überhaupt nicht enthalten waren (wahrscheinlich wurden sie übersehen, da der Betrag am Fortsetzungsblatt der Schadenserhebung notiert war) wurde von der Rechtsabteilung 8 zusätzlich mit dem Code 13 und dem Prozentsatz 20 eingetragen.

Da die eigentliche Aufgabe des Sachverständigen nur darin besteht, den Schaden (Art, Höhe, Ursache) zu erheben, nicht jedoch diesem einen bestimmten Code und den Prozentsatz für die Beihilfengewährung zuzuordnen, schlägt der Landesrechnungshof aufgrund der gemachten Wahrnehmungen folgende Vereinfachungen vor:

1. Der Sachverständige erhebt den Schaden und trägt sein Gutachten wie bisher am Schadenerhebungsblatt ein. Am Privatschadensausweis wird die Schadenshöhe nur in einem Betrag als Summe aller am Schadenerhebungsblatt angeführten Einzelschäden eingetragen. Die Eintragung von Codes oder Prozentsätzen ist nicht notwendig. Die von der Gemeinde eingetragene Gesamtschadenshöhe wird vom Sachverständigen und vom Geschädigten bestätigt.
2. Die Rechtsabteilung 8 ordnet den am Schadenerhebungsblatt beschriebenen und betraglich ausgewiesenen Einzelschäden die jeweiligen Codes zu. Ebenso wird die Schadensursache (Hochwasser, Sturm usw.) verschlüsselt.
3. Die Rechtsabteilung 8 gibt die am Privatschadensausweis vermerkten Daten, wie z.B. Gemeindenummer und Gesamtschadenshöhe, in die EDV ein.
4. Aufgrund der eingegebenen Gemeindenummer schreibt der Computer die Gemeindebezeichnung am Bildschirm an, die vom Sachbearbeiter, der am Bildschirm sitzt, sofort auf Übereinstimmung mit der Gemeindebezeichnung am Privatschadensausweis verglichen werden kann.

Sodann werden vom Schadenerhebungsblatt der Code für die Schadensursache und die einzelnen Schadensbeträge mit den zugehörigen Codes eingegeben.

Da es zu den Objektcodes in Verbindung mit dem Schadensereignis (Sturm, Unwetter etc.) eine eindeutige Zuordnung der Prozentsätze gibt, kann diese Zuordnung der Computer vornehmen. Der Computer (das Computerprogramm) überprüft, ob die Summe der Einzelbeträge mit der eingegebenen Gesamtsumme übereinstimmt, und ordnet von sich aus aufgrund der Codes den einzelnen Beträgen die jeweiligen Prozentsätze zu. Das Anschreiben, Kontrollieren und Eintippen der Prozentsätze von Hand ist damit überflüssig.

Mit den von der Rechtsabteilung 8 vorzunehmenden Schritten 2 und 3 erübrigen sich die bisher vorgenommenen zeitaufwendigen Kontrollvorgänge, wie sie in der Beschreibung mit den Nummern 2 bis 9 und 13 bezeichnet sind.

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß damit mit viel weniger Arbeitszeitaufwand die gleiche Datensicherheit wie früher gegeben ist.

Die eingesparte Zeit sollte vielmehr dazu verwendet werden, die von den Sachverständigen angestellten Rechnungen auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Alle Kontrollen von Prozentsätzen und Zuordnungen nützen nämlich nichts, wenn Fehler, die in der Berechnung der Schadenshöhe gemacht wurden, nicht entdeckt und korrigiert werden.

Dazu einige stichprobenartige Beispiele:

- \* Das Gutachten des oa. Schadenserhebungsblattes enthält die Position  
"1 Stk. Gerätehütte Pultdach erneuern  
8 m<sup>2</sup> Bretterkonstr. mit Bitumenpappe  
eingedeckt. à S 600,-- ....S 5.000,--"

Wenn es sich hier lediglich um eine unerhebliche Differenz handelt, so sollte doch das richtige Ergebnis von S 4.800,-- statt der angegebenen S 5.000,-- ausgeworfen werden.

Eine allenthalben akzeptable Großzügigkeit kann nach Ansicht des Landesrechnungshofes wohl im Auf- oder Abrunden eines Gesamtbetrages, nicht jedoch innerhalb einer Rechenoperation als sinnvoll und annehmbar angesehen werden.

- \* In einem anderen Fall wurde eine Berechnungsgrundlage vom Sachverständigen "in Tausend" erstellt. In den Privatschadensausweisen hatte der Sachverständige irrtümlich diesen um 3 Zehnerpotenzen verkürzten Betrag übertragen, was zur Folge hatte, daß der Schaden als unter der Schadenmindestgrenze liegend (S 300,-- anstelle S 300.000,--) EDV-mäßig nicht bearbeitet wurde. Die Berichtigung war erst durch Rückfrage und Urgenz des Geschädigten ausgelöst worden.

Eine weitere Reorganisation schlägt der Landesrechnungshof im Bereich der sogenannten Nullfälle vor:

Schadensfälle mit einer Gesamtsumme, die unter S 5.000,-- liegt, werden derzeit nicht in den Computer eingegeben und werden händisch weiter behandelt. Derzeit werden vom Sachbearbeiter Listen und Konzepte für die Verständigungsschreiben händisch erstellt, die dann von einer Schreibkraft mit Maschine abgeschrieben werden.

Der Landesrechnungshof schlägt vor, daß auch diese Fälle in den Computer eingegeben werden, sodaß die Nachricht an den Geschädigten, der keine Beihilfe erhält, sowie die notwendigen Listen an die Bezirkshauptmannschaft auch vom Computer geschrieben werden.

### 3.1.3 Verständigungsschreiben an die Beihilfenwerber

In bestimmten Fällen (z.B. Gebäudeschäden) werden, bei positiver Erledigung ihres Ansuchens, die Beihilfenbewerber durch zumindest zwei Schreiben über den entsprechenden Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung verständigt.

Die erste Verständigung erfolgt zeitlich unmittelbar nach der entsprechenden Regierungssitzung. Sie wird von der Rechtsabteilung 8 verfaßt und vom zuständigen politischen Referenten unterzeichnet (Beilage 9).

Das zweite Verständigungsschreiben, welches der Beihilfenwerber erhält, wird von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden auf der Grundlage von Auszahlungslisten, welche die Rechtsabteilung 8 nach den Ergebnissen der entsprechenden Regierungssitzung anlegt und an die Bezirkshauptmannschaften versendet, erstellt.

Der Umstand, daß die Rechtsabteilung 8 die Listen an die Bezirkshauptmannschaften und die einzelnen Verständigungsschreiben **zur gleichen Zeit** zum Versand bringt bewirkt, daß der Beihilfenwerber das erstgenannte Schreiben wesentlich früher erhält als das zweite Schreiben der Bezirkshauptmannschaft.

Wie im Zuge dieser Prüfung vorort in einzelnen Bezirkshauptmannschaften festzustellen war, ist für den Beihilfenwerber vordergründig der für ihn positive

Inhalt der ersten Verständigung welche im allgemeinen ohne Beachtung der darin enthaltenen Auflagen zur Kenntnis genommen wird, von größerer Bedeutung als die im zweiten Schreiben detailliert formulierten Auflagen, wie Belegnachweis, Gemeindeamtsbestätigungen etc.

Wie im Zuge der Prüfung vorort festzustellen war, hat die beabsichtigte positive Wirkung der erstergangenen Verständigung zuweilen in das Gegenteil umgeschlagen, wenn die Vertreter der Verwaltungsbehörde die vorsprechenden Parteien auf die Bedingungen, die zur Auszahlung der Katastrophenbeihilfe erforderlich sind, verweisen mußten.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, dafür Sorge zu tragen, daß zwischen den beiden Verständigungen ein möglichst geringer Zeitraum besteht, und zu prüfen, ob nicht überhaupt Direktauszahlungen seitens der Rechtsabteilung 8 möglich sind.

### 3.1.4 Feststellungen zum Selbstbehaltsbetrag von S 5.000,--

In den Richtlinien über die Erhebung, Schätzung und Entschädigung von Katastrophenschäden im Vermögen von physischen und juristischen Personen ist über die Mindestschadenshöhe festgelegt (Tz. 1.3), daß physische Personen nicht als Geschädigte angesehen werden, wenn die Höhe des betreffenden Schadens geringfügig und daher nicht existenzgefährdend ist. Als Grenzbetrag werden S 5.000,-- festgelegt.

Im Zuge der Prüfung wurde hiezu von zahlreichen Amtssachverständigen, vornehmlich aus dem Bereich der Fachabteilung IIe, die Ansicht vertreten, daß, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, dieser Grenzbetrag zu niedrig angesetzt ist. Ein Anheben auf das drei bis vierfache wäre in Erwägung zu ziehen.

Der Landesrechnungshof teilt diese Ansicht aus folgenden Gründen:

- \* Der derzeit geltende Mindestbetrag von S 5.000,-- kann in seiner finanziellen Auswirkung für die Betroffenen (30 % = S 1.500,--) nicht mehr als wirkungsvolle Maßnahme zur Abwendung einer Existenzgefährdung angesehen werden.
- \* Das hiedurch verstärkt wirkende "Gießkannenprinzip" hat zur Folge, daß sehr Vielen wenig bis nicht nennenswerte "Hilfe" gewährt wird.

Hiezu gibt es bereits die Erfahrung, daß Beträge unter ca. S 2.000,-- deshalb nicht behoben werden, weil beispielsweise oststeirischen Wien-Pendlern ein zur Beihilfenbehebung bei der Fachabteilung IIe erforderlicher Urlaubstag teurer kommt als dies der Beihilfenbetrag abzudecken vermag.

- \* Anstelle der zahlreichen Kleinbeträge wären daher verstärkt höhere Beträge für die wirkungsvolle Behebung von Katastrophenschäden einzusetzen.
- \* Letztendlich wären, durch die Verringerung der Fälle, Einsparungen im Verwaltungsaufwand erzielbar.

In der Rechtsabteilung 8 wird grundsätzlich jeder einzelne Schadensfall separat bearbeitet. Nicht der einzelne Geschädigte sondern die einzelnen Schadensmeldungen (Privatschadensausweis, SV-Gutachten) lösen eine Verwaltungshandlung aus, wobei unter anderem auch die Schadenshöhe - mit dem derzeit gültigen Grenzbetrag von S 5.000,-- - ein Kriterium darstellt.

Zumindest theoretisch wäre es bei der gängigen Vorgangsweise, nämlich die einzelnen Schadensarten zeitlich unterschiedlich und je nach Kategorie von verschiedenen Sachverständigen beurteilen zu lassen, möglich, daß eine geschädigte physische (oder juristische) Person dann nicht zu einer Entschädigung gelangt,

wenn jeder der einzelnen Schäden den Grenzbetrag von S 5.000,-- nicht erreicht. D.h., das derzeitige System kennt keine Summierung von Schadensfällen pro geschädigter Person.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, die Möglichkeiten der EDV-Anlage weiter auszunutzen, auch sogenannte "Null-Fälle" Zug um Zug mit den übrigen Fällen einzuspeichern und in regelmäßigen Abständen nach Namen und Anschriften sortierte Übersichten anzulegen.

### 3.1.5 Anwendung der Begriffe "Katastrophe und Existenzgefährdung" im Bereich der Zielgruppe Private.

Der Landesrechnungshof stimmt im grundsätzlichen der Meinung von Sachverständigen und Verantwortungsträgern zu, welche die Begriffe

#### **Katastrophe und Existenzgefährdung**

sowohl auf Bundesländerebene im Katastrophenfondsgesetz wie auch auf Landesebene in den Richtlinien und sonstigen Rechtsgrundlagen unzureichend verankert finden. Als Folge dessen bietet sich für die Anwendung in der praktischen Arbeit aus den Rechtsgrundlagen nur geringe Stütze

- in der Definition des Ereignisses und
- in der Definition des beihilfenfähigen Falles.

Die gesetzlich verankerte Definition der Katastrophe ist auf die taxative Aufzählung der möglichen Katastrophenschäden im Katastrophenfondsgesetz beschränkt und läßt eine Ausweitung, wie dies am Beispiel der durch Tschernobyl notwendig gewordenen Gesetzesnovellierung veranschaulicht wurde, nicht zu.

Zum Unterschied zu anderen Bundesländern

- Burgenland hat zum Beispiel eine Staffelung der Beihilfe, die sich wesentlich mehr an der Höhe des Einkommens und des Vermögens orientiert,

- Oberösterreich hat zur Absicherung des Zugriffes des Fiskus auf die gegenständlichen Beihilfenbeträge eine weitreichende Begriffsdefinition in ein Anfrageschreiben an die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich abgegeben,

ist der Begriff "Existenzgefährdung" in der Steiermark nur in Punkt 1.3 der Richtlinien vom 3. Juni 1987, GZ.: 8-81 Ka 5/103-1987, angeführt.

Mit der bereits beschriebenen gleichmäßigen Schadensbeihilfenquote von durchschnittlich 30 % ist auch in der Praxis kein großer Bezug zum Begriff Existenzgefährdung erkennbar.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Rechtsabteilung 8

- ° aus Gründen einer möglichst gleichlautenden Vorgangsweise im gesamten Bundesgebiet und
- ° aus Gründen einer gesicherten Abgabefreiheit der Schadensbeträge für die Betroffenen,

in Kooperation mit den übrigen Bundesländern diesbezügliche Reorganisationsmaßnahmen in Erwägung zu ziehen.

### 3.2 Rechtsabteilung 10

Wie bei der schlagwortartigen Auflistung der Organisation und Aufgabenverteilung angeführt wurde, obliegt der Rechtsabteilung 10 die referatsmäßige Bearbeitung der einzelnen Budgetansätze.

Auf den gegenständlichen Prüfungsauftrag bezogen ist dies auf der **Einnahmenseite** der Ansatz 944 "Zuschüsse nach dem Katastrophenfondsgesetz".

Dieser Ansatz hat folgende Gliederung (am Beispiel des Landesvoranschlages 1989 dargestellt):

Einnahmen

Haus- halt	Ansatz	Post	Bezeichnung	Voranschlag 1989	Voranschlag 1988	Erfolg 1987	Bewirt- schaften
				in Tausend Schilling			
	944		Zuschüsse nach dem Katastrophenfondsgesetz				
	944001	8501	Zweckzuschuß zur Besehung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen (ausgenommen Gebietskörperschaften) .....	10.000	10.000	61.000	RA 10
	944011	8501	Zweckzuschuß zur Besehung von Strahlenschäden ...	1	1	7.939	RA 10
	944021	8551	Zweckzuschuß zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren .....	1	1	23.332	RA 10
	944035	8501	Zweckzuschuß zur Besehung von Katastrophenschäden im eigenen Vermögen des Landes .....	1	1	13.377	RA 10
	944045	8501	Zweckzuschuß zur Besehung von Katastrophenschäden im eigenen Vermögen der Gemeinden .....	1	1	41.430	RA 10
	944055	8551	Zweckzuschuß zum Warn- und Alarmsystem .....	1	1	--	RA 10
			Summe 944	10.005	10.005	147.578	
			Summe 94	1.172.381	1.209.151	1.465.770	

Auf der **Ausgabenseite** werden (verkürzt dargestellt) folgende Konten angesprochen:

Ansatz 179004 Post 7355 Bundeszuschuß nach dem Kat-  
fondsges. für die Feuerwehren  
Ansatz 4410 Post 7690 ff Beihilfen zur Behebung von  
Kat-schäden bei physischen und  
juristischen Personen  
Ansatz 944038 Post 7304 Zweckzuschuß des Bundes zur Be-  
hebung von Kat-schäden im Vermögen  
der Gemeinden.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof fest:

Dem Einnahmenansatz 944035, Post 8501 "Zweckzuschuß zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen des Landes", steht keine sachlich damit im Zusammenhang stehende Ausgabenposition gegenüber. Der gegenständliche "Zweckzuschuß" wird somit, ohne Zweckbindung und Zweckwidmung, den Konten des Landes Steiermark gutgeschrieben, die Geldmittel stehen daher dem jeweils aktuellen Finanzbedarf des Landes zur Verfügung.

Eine Weiterleitung von Fondsmitteln an jene Landesdienststellen und Landesbetriebe, bei welchen Schäden entstanden sind und deren Schadensmeldungen zur Fondsmittelzuweisung geführt haben, war (mit einer Ausnahme im Katastrophenjahr 1978/79!) im Zuge dieser Prüfung nicht festzustellen.

Der Landesrechnungshof vertritt hiezu die Meinung, daß zumindest in jenen Bereichen des Landes, wo Betriebe gewerblicher Art oder betriebsähnliche Einrich-

tungen, wie Anstalten etc., Schäden erlitten und gemeldet hatten, die Fondsmittel zweckgewidmet zur Schadensbehebung herangezogen werden müßten.

Alle Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen mit selbständiger Gebarung sind aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften dazu verhalten, der Budgetplanung große Genauigkeit und sorgfältige Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Große Budgetanteile sind üblicherweise und häufig in Investitionen oder sonstige Großaufwendungen verplant und somit gebunden.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist bei einem geordneten Rechnungswesen jeder Aufwandsposition eine entsprechende finanzielle Bedeckung zugeordnet.

Wenn außerordentliche Aufwendungen als Folge von Katastrophenschadensbehebungen durch den ordentlichen Finanzplan nicht bedeckt sind, erfordert dies zwangsläufig außerordentliche Bedeckungsmaßnahmen.

Dies können

- Zurückstellungen von geplanten Investitionen oder
- die nicht geplante Aufnahme von erforderlichen Geldmitteln sein.

Beides geht zu Lasten des laufenden Haushaltes oder zukünftiger Budgets und führt zu nicht geplanten Betriebsabgängen im jeweils betroffenen Betrieb. Die Vergleichbarkeit mit ähnlichen Betrieben der freien Marktwirtschaft ist dadurch nicht gegeben.

Der allfällige Einwand, etwaige Betriebsabgänge der betroffenen Landeseinrichtung wären ohnedies aus dem Landeshaushalt abzudecken, weshalb derselbe Landeshaushalt berechtigterweise auch Geldmittelzuflüsse inkamerieren könne, gehen nach dem Obengesagten ins Leere.

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung mußte beispielsweise festgestellt werden, daß im Bereich der Steiermärkischen Landesforste in der Zeit vom 1.10.1978 bis 30.9.1988 Katastrophenschäden im Gesamtausmaß von S 12,652.000,-- entstanden und an den Katastrophenfonds gemeldet wurden. Bei einer Refundierung von 50 % sind dem Landeshaushalt aus diesem Betriebsbereich allein S 6,326.000,-- gutgeschrieben worden. Nur im Katastrophenjahr 1978/79 wurde, bei einer allein bei den Landesforsten entstandenen Schadenshöhe von rd. 6,8 Mio.S, diesem Betrieb ein Betrag von 3 Mio. S rückerstattet. Der Differenzbetrag von S 3,326.000,-- im Zeitraum von 10 Jahren ist in den Landeshaushalt inkameriert worden.

Ähnliche Feststellungen waren auch beim Landesbetrieb der Steiermärkischen Landesbahnen zu treffen.

Im Zeitraum vom 1.10.1981 bis 30.9.1989 wurden Katastrophenschäden von S 5,774.000,-- gemeldet. Es erfolgte **keine** Refundierung.

In diesen beiden beispielsweise angeführten Fällen handelt es sich um Betriebe gewerblicher Art mit

großer Eigenständigkeit, einer separaten Betriebsstruktur, Budgetierung und Gebarung. Bei diesen Betrieben wäre in Analogie zur freien Marktwirtschaft nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorzugehen. Außerordentliche Geldmittelzugänge - mit Versicherungsentschädigungen vergleichbar - wären zur Behebung der im Betrieb entstandenen außerordentlichen Schäden zu verwenden.

Desweiteren wäre nach Ansicht des Landesrechnungshofes die im Katastrophenfondsgesetz verankerte "Zweckwidmung" wesentlich enger auszulegen, als dies nach der bisher geübten Praxis in der steiermärkischen Landesverwaltung durch die Inkamerierung in den Gesamthaushalt der Fall war.

Darüberhinaus vertritt der Landesrechnungshof die Ansicht, daß auch jene Anstalten und betriebsähnlichen Einrichtungen, die ein eingeschränktes wirtschaftliches Eigenleben führen und sich deutlich von der reinen Hoheitssphäre abgrenzen lassen, in die vorgeschlagenen Überlegungen einzubeziehen wären.

Die in diesen Landeseinrichtungen entstandenen Katastrophenschäden wären zumindest teilweise direkt durch die refundierten Katastrophenfondsmittel zu beheben. Die Berechnungsgrundlage für die anzuweisenden Mittel würde sich aus den jährlichen Schadensmeldungen an die Katastrophenfondsverwaltung durch die Katastrophenschutzabteilung (bisher Präsidialabteilung) bzw. durch die jeweiligen Verfügungen des Bundesministeriums für Finanzen ergeben.

Die Rechtsabteilung 10 weist in den Landesvoranschlägen der geprüften Jahre die Ansätze, die für Zweckzuschüsse nach dem Katastrophenfondsgesetz für Gebietskörperschaften eingerichtet sind (im Jahr 1989 sind dies die Ansätze 944011 bis 944055), jeweils den symbolischen Anmerkwert von S 1.000,-- aus. Zu bemerken ist, daß diese Ansätze Verrechnungsansätze darstellen, welche als "Durchlauferkonten" zu bewerten wären.

Der Zuschuß zur Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen wird hingegen jeweils mit 10 Mio.S in den Voranschlag aufgenommen. Dieser Budgetansatz wird nicht als "Durchlauferkonto" qualifiziert.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wäre dieser Ansatz (1989 = Ansatz 9440018501) im Sinne des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Budgetwahrheit mit einem wesentlich höheren, der Erfahrung eines überschaubaren durchschnittlichen Zeitraumes angepaßten Wert anzusetzen. Die vom Bund überwiesenen Beträge auf diesem Ansatz waren in den letzten Jahren:

<u>Jahr</u>	<u>Beihilfensumme</u>
1980	63,810.400
1981	64,509.900
1982	77,514.200
1983	60,819.450
1984	30,922.200
1985	75,462.700
1986	97,602.673
1987	78,488.076
1988	60,176.753
1989 (bis 13.10.89)	100,171.379

Aus dieser Aufstellung ist nach Meinung des Landesrechnungshofes eindeutig ersichtlich, daß der im Vorschlag gewählte Ansatz von 10 Mio. S in keiner Weise als Erfahrungswert eines vergangenen Zeitraumes gewertet werden kann.

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung wurden dem Landesrechnungshof auf Anforderung von der Rechtsabteilung 10 Unterlagen (insbesondere Schriftverkehr mit der Fondsverwaltung und der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung) vorgelegt, aus welchen die "koordinierende übergeordnete Kontrollfunktion" der Landesfinanzabteilung gegenüber der Katastrophenfondsverwaltung abgeleitet werden sollte.

Aus den von der Rechtsabteilung 10 vorgelegten Unterlagen kann (in gleicher Weise wie dies bei den vorgelegten Referatsakten der Präsidialabteilung der Fall war) nicht erkannt werden, welche Maßnahmen die Rechtsabteilung 10 bzw. die Steiermärkische Landesverwaltung insgesamt

- \* zur landesbezogenen Verbesserung des Verteilungsmodus der Fondsmittel zur Entlastung der Landeshaushalte
- \* zur höheren Beteiligung des Fonds an der Schadensbehebung der einzelnen Zielgruppen, insbesondere der Landeshaushalte,

\* zur Einschränkung von zweckfremder Fondsmittelabschöpfung zwecks Entlastung der Landeshaushalte (und Gemeindehaushalte in den steirischen Gemeinden)

\* zur Klärung relevanter Rechtsfragen, wie z.B. der rechtlichen Qualität der Durchführungsbestimmungen Nr. 2 des Bundesministeriums für Finanzen

etc.

bisher ergriffen hat.

Der Landesrechnungshof vertritt die Meinung, daß die Rechtsabteilung 10 - in Zusammenarbeit mit der Präsidialabteilung - im hohen Maße dafür geeignet wäre,

° innerhalb der Steiermärkischen Landesregierung,

° im Bereich der Fondsverwaltung und

° im Bereich der österreichischen Bundesländer

alle finanztechnischen und finanzrechtlichen Fragen, die mit dem gegenständlichen Themenkreis verbunden sind, abzudecken.

### 3.3 Fachabteilung IIIb

Die Fachabteilung IIIb (Landwirtschaftlicher Wasserbau) ist jene Landesdienststelle, die, zumindest teilweise, den betroffenen Geschädigten - über deren Antrag - direkt Hilfestellung gewährt. Sie unterscheidet sich hiemit von allen anderen Landesdienststellen, die in erster Linie administrative Leistungen erbringen, aufgrund derer Geschädigte Beihilfen ausbezahlt erhalten und diese Mittel zur Behebung der Schäden zu verwenden haben.

Die Fachabteilung IIIb greift auf folgendem Wege direkt in die Schadensbehebung ein:

Nachdem die Schadensmeldung bei den zuständigen Dienststellen (Gemeindeämter, Bezirkshauptmannschaften, Rechtsabteilung 8 bzw. Fachabteilung IIIb etc.) eingelangt sind, werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- ° Begutachtung des Schadens
- ° Erstellung eines Kostenvoranschlages
- ° Beratung über Art und Umfang der Sanierung
- ° Projektierungsarbeiten
- ° Bauaufsicht
- ° Bauausführung (Eigenregie)
- ° Beantragung der Förderungsmittel
- ° Abrechnung der Kosten der Sanierung.

Die Begutachtung des Schadens, das Feststellen der Kosten einer Sanierung bzw. das Erstellen eines Kostenvoranschlages entsprechen dem sonst gängigen Sachverständigenverfahren.

Es ist anzumerken, daß in den seltensten Fällen (im Prüfungszeitraum war kein Fall festzustellen) in dieser Phase die Tätigkeit der Fachabteilung IIIb erschöpft ist. Vielmehr setzt die direkte Hilfestellung der Fachabteilung hier ein.

Nach der Projektierung übernimmt die Fachabteilung, in einigen Fällen unter Zuhilfenahme des landeseigenen Maschineneinsatzes, die Sanierung. Wo dies aus Zeit-, Arbeitskräfte- und Maschinenmangel nicht möglich ist, werden über Vorschlag der Fachabteilung IIIb Firmen der freien Marktwirtschaft mit der Sanierung von Schäden bzw. deren Ursachen beauftragt. Die Bauaufsicht bleibt in allen Fällen bei der Landesdienststelle. Vor allem im Bereich der Landwirtschaft werden häufig sowohl Arbeitskräfte wie auch Maschinen aus dem Bereich des Betroffenen zur Sanierung eingesetzt. Zu diesen "Eigenregiearbeiten" gehören unter anderem Traktoreinsatz, Schotterbeistellung, Arbeitskräftebeistellung, sonstige Hilfestellungen.

Die Fachabteilung IIIb beschreibt ihren Einsatz- und Tätigkeitsbereich wie folgt:

"In weiten Gebieten der Steiermark, besonders aber im Bereich der Süd-, Ost- u. Weststeiermark kommt es im zeitlichen Zusammenhang mit Niederschlägen, oder Schneeschmelzen häufig zu Hangrutschungen. Die Ursache hierfür liegt in den geologischen Gegebenheiten. Tiefliegende, wasserundurchlässige, talseitig geneigte, schluffig bis tonige Schichten (Gleitschichten) werden von wasserführenden, sandigen Schichten oder sonstigen Verwitterungsschichten (Lehme) überlagert.

Im Zusammenhang mit lang anhaltenden Niederschlägen, Starkregen oder Schneeschmelzen gleiten diese Überlagerungsschichten an den Gleitschichten ab. An der Oberfläche zeigt sich dies durch Geländeabbrüche, Eindellungen und Aufwölbungen. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen aber auch höherwertige Güter wie Gebäude, Straßen, Wege, Versorgungsleitungen etc. werden durch solche Hangrutschungen zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet.

Die Sanierung dieser Hangrutschungen bzw. die Sicherung von Gebäuden etc. und des Lebensraumes vorwiegend in den grenznahen pol. Bezirken erfolgt gewöhnlich durch Tiefdränungen (durchschnittliche Dräntiefe 3 bis 8 m), durch welche das Eindringen von Schichtwässern in die Gleitschichten verhindert, die Scherfestigkeit erhöht und somit eine Stabilisierung des Bodens erreicht wird."

Hiezu stellt der Landesrechnungshof fest:

- \* Das Einsatz- und Aufgabengebiet "Sanierung von Hangrutschungen durch Tiefdränagen" ist nicht immer eindeutig mit den Begriffen "außergewöhnlicher Schaden" bzw. "Katastrophe", wie sie das Katastrophenfondsgesetz definiert, in Zusammenhang zu bringen. Um den gesetzlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen, wurde in der Landesbaudirektion, Fachabteilung IIc unter der GZ.: LBD-2c50 Gu 1/596-88 eine fachtechnische

Interpretation des Begriffes "außergewöhnlicher Schaden gemäß § 3 Katastrophenfondsgesetz BGBl.Nr. 396/1986" erarbeitet. Die in diesem Gutachten festgelegten Definitionen werden in jedem Einzelfall zur näheren Beurteilung herangezogen. In Zweifelsfällen werden separate Sachverständigengutachten mit der Zielsetzung erarbeitet, die Außergewöhnlichkeit des aufgetretenen Schadens festzustellen.

Im oa. Gutachten werden u.a. folgende Definitionen festgelegt:

#### **"Die Rutschung als außergewöhnlicher Schaden**

Als schadenauslösende Ursache können neben den geologischen Voraussetzungen die oben angeführten Faktoren angesehen werden. Dazu wird ergänzt, daß auch noch andere Faktoren mitwirken können und auch eine nur kurzzeitige Änderung einer der Einflußgrößen zur Auslösung führen kann.

Aus geologischer Sicht ist für die Beurteilung eines Schadens die Kategorisierung als "außergewöhnlich" dann zutreffend, wenn die schadenauslösenden Ursachen einer Rutschung entweder in nichtvorhersehbaren Einwirkungen oder solchen, die außerhalb des menschlichen Einflußbereiches liegen, bestehen.

Es ist bekannt, daß in weiten Bereichen der West- und Oststeiermark die geologischen Voraussetzungen für Rutschungen regional verbreitet sind und wegen ihrer morphologischen Entwicklung jede menschliche Tätigkeit in Form von Baumaßnahmen eine mögliche Verschlechterung der Stabilität bewirken kann. Bei Einsatz entsprechender Maßnahmen sind hier Schäden durch Rutschungen weitestgehend vermeidbar, sofern sie im Einflußbereich der menschlichen Vorhersicht liegen. Daraus ergibt sich jedoch, daß bei grober Fahrlässigkeit im Zuge von Baumaßnahmen jeder Art

keinesfalls von "außergewöhnlichen Schäden" gesprochen werden kann. Wenn trotz der vorhersehbarkeit eines möglichen Schadens ohne jegliche Sorgfalt vorgegangen wird, wäre zu prüfen, ob nicht eine Haftung durch den Ausführenden im Schadensfalle in Anspruch zu nehmen sei.

Aus geologischer Sicht kann daher der Begriff "außergewöhnliche Schäden" prinzipiell nur auf solche zumindest überwiegend durch außergewöhnliche Witterungsverhältnisse ausgelöste Rutschungen angewandt werden, wobei der direkte Zusammenhang bei Berücksichtigung der geologischen Voraussetzungen nachweisbar sein muß. Außergewöhnliche Ereignisse, wie lang anhaltende Niederschläge, Starkregen, Hochwässer, starke Schneeschmelzen werden in jedem Einzelfall zu überprüfen sein, da - wie oben bereits ausgeführt - nicht eine bestimmte Niederschlagsmenge oder Witterungsdauer für einen bestimmten Auslösungsvorgang angegeben werden kann."

#### **Feststellungen zur Gebarung der Fachabteilung IIIb**

Wie bei der Beschreibung der anderen Landesdienststellen, wird auf ein genaues Eingehen der Gebarung der hier beschriebenen Fachabteilung IIIb sowohl aus Übersichtlichkeit wie auch aus Platz- und Zeitgründen verzichtet.

Bemerkt wird, daß der Rechnungshof unter der GZ.: 0127/2-II/3/86-87 im Zuge einer "Überprüfung der Gebarung des Landeshauptmannes von Steiermark mit land- und forstwirtschaftlichen Förderungsmitteln des Bundes" eingehend auf die Gebarung der Fachabteilung IIIb eingegangen ist. Auf den diesbezüglichen Bericht des Rechnungshofes wird hingewiesen.

Im Zuge der Rutschhangsanierungen wurden von der Fachabteilung IIIb folgende Mittel verbaut:

Zeitraum	Fälle	Gesamt- kosten	Länder- beitrag	Fonds- mittel	Selbstbehalt d. Geschädigten
in Mio. S					
1985	225	49,83	10,62	20,41	18,80
1986	232	57,48	7,73	28,40	21,35
1987	211	52,94	5,50	27,37	20,07
1988	265	49,95	3,02	25,33	21,60
1989	254	54,66	3,58	27,91	23,17
		264,86	30,45	129,42	104,99

### 3.4 Fachabteilung für das Forstwesen/Bezirksforstinspektionen

Gemäß den Richtlinien über die Erhebung, Schätzung und Entschädigung von Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften vom 25. Mai 1987 sind die Bezirksforstinspektionen (FA für das Forstwesen) für die Erhebung und Schätzung von Katastrophenschäden an Forststraßen zuständig (Tz. 2.4.3 der Richtlinien).

Die Vorgangsweise der Amtssachverständigen der Bezirksforstinspektionen im Erhebungs- und Schätzungsverfahren weicht grundsätzlich von jener der Sachverständigen in anderen Landesdienststellen ab.

Die Schadenserhebung beschränkt sich ausschließlich auf das betragsmäßige Festhalten einer Schadenshöhe am Formular des Privatschadensausweises (Beispiel siehe Beilage 10). Weitere wesentliche Angaben über Art und Umfang des eingetretenen Schadens fehlen. Hinweise und weitere Angaben, welche eine Nachvollziehung ermöglichen würden, sind nicht angeführt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß die derart erstellten Privatschadensausweise, welche die einzige Grundlage für die Geltendmachung von Schäden im Bereich der Forststraßen bilden, nach der herrschenden Rechtsmeinung **keinesfalls als Sachverständigengutachten** zu qualifizieren sind.

In der weiteren Abwicklung von Schadensfällen gehen die Bezirksforstinspektionen wie folgt vor:

Auf der Grundlage der Schadenshöhe werden die Beihilfenbeträge, entsprechend den festgeschriebenen Prozentsätzen je nach Schadensart, ermittelt. Nachdem alle Daten durch die zentrale Verrechnungsstelle in der Rechtsabteilung 8 verarbeitet und die Auszahlungsbeträge durch Regierungsbeschluß festgestellt wurden, werden die Beihilfenwerber - wie alle anderen physischen und juristischen Personen auch - schriftlich über das Ergebnis des Verfahrens verständigt und aufgefordert, Belege über die Aufwendungen zur Schadensbehebung vorzulegen.

Übersteigen diese nachgewiesenen Aufwendungen die geschätzte Schadenshöhe, kommt der durch Regierungsbeschluß festgestellte Beihilfenbetrag zur Auszahlung. Werden jedoch die geschätzten Schadenshöhen nicht entsprechend belegt, so werden, abweichend von der Vorgangsweise aller anderen Landesdienststellen, die mit der Schadensabwicklung bei physischen und juristischen Personen befaßt sind, die Auszahlungsbeträge lediglich im festgelegten Prozentsatz der **nachgewiesenen (belegten) Aufwendungen** vorgenommen.

Durch diese Vorgangsweise der Bezirksforstinspektionen war es im Bereich der Fachabteilung für das Forstwesen zu zahlreichen Beihilfenrückersätzen und Rücküberweisungen gekommen.

Die von den anderen Landesdienststellen und Bezirkshauptmannschaften geübte Praxis ist derart, daß durch die vorgelegten Rechnungen, welche die Wiederinstandsetzung von Katastrophenschäden betreffen, lediglich die Beihilfenbeträge - nicht jedoch die Gesamtschadensbeträge - abgedeckt werden müssen.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof fest:

Eine klare und eindeutige Vorgangsweise kann aus den derzeit gültigen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

Tz. 5.4.2. Abs. lautet:

"Die Beihilfenbeträge für die übrigen Katastrophenschäden sind ab einer Beihilfenhöhe von S 5.000,-- nur gegen Vorlage von bezahlten oder unbezahlten Rechnungen, die die Wiederinstandsetzung der aufgetretenen Katastrophenschäden betreffen, auszuführen, wobei die durchgeführte Eigenleistung durch Bestätigung des zuständigen Gemeindeamtes als Rechnungsbeleg anerkannt werden können."

Dazu kann die Auffassung vertreten werden, daß grundsätzlich ungerechtfertigt hohe Auszahlungen von Fonds- und Landesmitteln nicht zu gewärtigen sind, wenn die Schätzungsgutachten der Sachverständigen mit der nötigen Sorgfalt und dem erforderlichen Sachverstand erstellt werden.

Anzumerken ist, daß die Fachabteilung für das Forstwesen bereits im Zuge dieser Prüfung ihr Verrechnungssystem den übrigen Landesdienststellen gleichgestellt hat.

### VIII. Schlußbemerkungen

Der Landesrechnungshof hat stichprobenweise die **Abwicklung von Entschädigungen nach Katastrophenschäden durch das Land Steiermark** geprüft.

Mit dieser Prüfung wurden im einzelnen

- ° Fragen der rechtlichen Grundlagen sowie
- ° Fragen der Organisation und der Abwicklung

von Entschädigungen nach Katastrophenschäden abgedeckt. Aufgrund der großen Anzahl von anweisungsbefugten bzw. auszahlenden Dienststellen können Gebarungsprüfungen nur punktuellen Einzelprüfungen vorbehalten bleiben.

Die wesentlichste Rechtsgrundlage für das Setzen von Handlungen und Maßnahmen zur Beseitigung von Katastrophenschäden durch die öffentliche Hand bildet das Katastrophenfondsgesetz (derzeit gültige Fassung vom 25. Juli 1986, BGBl. 165).

Dieses **Bundesgesetz** mit dem Wirkungsbereich über das gesamte Bundesgebiet ist historisch gesehen überwiegend aus einzelnen Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes entstanden.

Mit diesem Gesetz wurde im BMfF der **Katastrophenfonds** zwecks zusätzlicher Finanzierung von vorbeugenden

und beseitigenden Maßnahmen von Katastrophenschäden eingerichtet.

Die Zielgruppen, die dieser Fonds als **Verwaltungsfonds** zu bedienen hat, sind

- ° einerseits physische und juristische Personen
- ° andererseits die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden.

Aus dem Wortlaut des Katastrophenfondsgesetzes selbst ist eine umfassende **Einbindung der einzelnen Bundesländerverwaltungen** in die Vollziehung **grundsätzlich nicht ableitbar**. Lediglich bei Entschädigungsverfahren im Vermögen physischer und juristischer Personen sieht das Gesetz die zumindest anteilige Einbindung der Länder vor.

Diesem Mangel an Kompetenzdefinition steht aber de facto ein umfassendes, bundesweit feststellbares Verwaltungshandeln der Bundesländer gegenüber. Die Bundesländerverwaltungen administrieren nicht nur die Schadensabwicklungen im eigenen Vermögensbereich (einschließlich Feuerwehren), sondern auch jene der Gemeinden sowie vor allem jene der physischen und juristischen Personen.

Durch zahlreiche Novellen haben sich am Katastrophenfondsgesetz sowohl materiell-rechtliche wie auch formal-rechtliche Änderungen ergeben. Um hier ein wesentliches Prüfungsergebnis vorweg zu nehmen, sind

diese Änderungen nach Ansicht des Landesrechnungshofes von den Fondspartnern nicht mit der nötigen Konsequenz beobachtet und beachtet worden.

Insbesondere ist hier auf die praktische Umsetzung und Handhabung des Katastrophenfondsgesetzes durch die Fondsverwaltung im BMfF hinzuweisen, die von seiten der damit befaßten Landesdienststellen kritiklos und den Grundsätzen von Treu und Glauben gegenüber der Bundesverwaltung folgend zur Kenntnis genommen werden.

Der Grund für diesen offensichtlichen Mangel ist folgender:

Es gibt - soweit dies feststellbar war, österreichweit, sicher aber in der steiermärkischen Landesverwaltung - keine kompetente Institution, die die Entwicklung und Formung der jeweils gültigen Rechtsgrundlagen auf ihre meist finanziellen und budgetären Auswirkungen auf den Landeshaushalt beobachten würde. Dadurch werden aber auch jene vorhandenen Möglichkeiten die das Gesetz bietet, um alle Fondspartner ausgewogen in die Balance von Fondsmittelzuführung und Fondsmittelausschüttung einbinden zu können, nicht im ausreichenden Maße wahrgenommen.

Der Landesrechnungshof stützt diese seine Ansicht auf folgende Feststellungen:

\* Die Fondsmittelaufbringung (§ 2 KfGes.) erfolgt durch Überweisung bestimmter Anteile des Aufkommens

an Personensteuern (Einkommenssteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragssteuer und Körperschaftssteuer). Derzeit sind es jeweils 2,29 v.H. der obgenannten sogenannten "gemeinschaftlichen Bundesabgaben", die ansonsten, dem Finanzausgleichsgesetz entsprechend, zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt werden (Ausnahme KÖST). Durch diese vorweggenommene Mittelentnahme aus dem gemeinschaftlichen Steuertopf für die Fondsfinanzierung verzichten die drei genannten Gebietskörperschaften auf die ihnen zustehenden Ertragsanteile.

Im vorliegenden Bericht ist detailliert dargelegt, daß die beiden Gebietskörperschaften Länder und Gemeinden durch diesen Ertragsanteilverzicht zusammen **41,6 %** der Fondsmitteldotation aufbringen. Hievon entfallen rund **22,7 %** auf die Länder!

Im Geldmittelrückfluß steht dem gegenüber, daß an die Länder - theoretisch - den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend (§ 3 Abs. 2 KfGes.) nur 9 % der Fondsmittel zur Verteilung gelangen.

In der Praxis ergibt sich eine noch wesentlich ungünstigere Quote, weil

\*\* von den oa. 9 v.H. wiederum 4 v.H. (ab 1985 5 v.H.) zur Anschaffung von Feuerwehrgeräten verwendet werden müssen,

\*\* eine fondsinterne Regelung vorsieht, daß Schäden im Vermögen der Länder nur bis zu höchstens 50 % aus Fondsmitteln ersetzt werden,

\*\* die Entschädigung von Katastrophenschäden im Vermögen von physischen und juristischen Personen zu 40 % aus Landesmitteln zu erfolgen hat.

\* Das Katastrophenfondsgesetz sieht - jeweils in § 3 - vor, daß die Mittel, die dem Fonds gemäß § 2 zufließen, nach bestimmten Prozentsätzen auf die einzelnen Zielgruppen **aufzuteilen** sind. Es handelt sich hierbei um **zwingendes Recht**.

Diese gesetzliche Bestimmung wird von der Fondsverwaltung (bis 1986) so gehandhabt, daß wohl eine gesetzeskonforme betragsmäßige Aufteilung entsprechend den einzelnen Zielgruppen vorgenommen wird. Diese so ermittelten Beträge werden einzelnen Verwahr- bzw. Sparkonten gutgeschrieben.

**Tatsächlich** werden an einzelne Zielgruppen jedoch in der Regel **wesentlich geringere Beträge ausbezahlt**, wobei die Fondsverwaltung insbesondere bei den Ländern und Gemeinden nach **internen Durchführungsbestimmungen** vorgeht. Hier werden maximal 50 v.H. der gemeldeten Schäden refundiert, ein Anteil, der durchschnittlich weit unter der theoretischen Anteilsquote gemäß § 3 zurückbleibt.

\* Durch diese Vorgangsweise ergeben und ergaben sich auf einzelnen Subkonten beachtliche **Geldmittelreserven**. Diese Entwicklung wurde noch dadurch verstärkt, daß die "nutzbringende Veranlagung" der Fondsmittel (Verzinsung) nicht den Zielgruppen, sondern der Reservebildung zugeflossen ist.

Wesentliche Fondsmittelreserven wurden nicht zweck- und zielgruppengewidmet verwendet, sondern - durch entsprechende Gesetzesänderungen - abgeschöpft und umgewidmet.

- ° Dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wurden aus den Reserven des Katastrophenfonds

Ende 1984	500 Mio. S
Ende 1987	500 Mio. S
Ende 1988	300 Mio. S

zugeführt.

- ° Von den den physischen und juristischen Personen zugeordneten Fondsmittelanteilen wurden alljährlich jene Reserven abgeschöpft, die bis zum jeweiligen 31. August den Betrag von 400 Mio.S überstiegen hatten. Sie wurden zusätzlich für Schutzbauten gegen Hochwasserschäden verwendet.

Beide oa. Umschichtungen bzw. Abschöpfungsmaßnahmen sind für die Landeshaushalte von wesentlicher finanzieller Auswirkung. Anstelle dieser Abschöpfungen wäre eine Anhebung der Fondsmittelanteile an der Schadensbehebung bei den einzelnen Zielgruppen denkbar und vertretbar gewesen.

- \* Wenn bis einschließlich 1985 die Aufteilung der Fondsmittel auf einzelne, den Zielgruppen entsprechende Subkonten (§ 3 Abs. 2 Kfges.) die Möglichkeit bot, den Geldmittelfluß innerhalb des Fonds und aus dem Fonds ohne große Schwierigkeiten zu

verfolgen, so ist dies seit der Gesetzesnovelle 1986 die durch Tschernobyl notwendig wurde, nicht mehr gegeben.

Die Darstellung der einzelnen Subkonten in den jährlichen Berichten des Katastrophenfonds an den Nationalrat wurde aufgelassen, die Verwendung der sich (nunmehr in einem Topf) bildenden Reserven ist ohne plausiblen Grund in einer aus Anlaß des Reaktorunfalles in der Sowjetunion neu geschaffenen Gesetzesstelle - § 4 leg.cit. - geregelt.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist aus dem Wortlaut dieser Bestimmung allein und ohne das Vorliegen von Rechnungsberichten aus Landessicht keinerlei Transparenz über die Geldmittelzuteilung und -verteilung mehr gegeben.

- \* Aus den jährlich erscheinenden Mitteilungen der "Verbindungsstelle der Bundesländer" beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung ist ersichtlich, daß die Vorgangsweise einzelner gleichartiger Zielgruppen in den einzelnen Bundesländern gegenüber der Fondsverwaltung offensichtlich nicht einheitlich ist. Es ist festzustellen, daß die Gemeinden des Bundeslandes Niederösterreich in den letzten Jahren überdurchschnittlich hohe Katastrophenschäden angemeldet hatten. Die Höhe der Schäden betrug im Zeitraum 1983 bis 1987 zwischen 33 % und 44 % aller von österreichischen Gemeinden gemeldeten Schäden. Auffällig ist, daß im Katastrophenjahr 1988 von den niederösterreichischen Gemeinden gar keine Schäden gemeldet worden waren.

Aufgrund der vorangeführten, beispielsweise aufgezeigten Feststellungen, die im Bericht ausführlich dargelegt werden, ist nach Ansicht des Steiermärkischen Landesrechnungshofes eine intensive Befassung mit der Materie des Katastrophenfondsgesetzes und seiner Umsetzung in die Praxis durch eine geeignete und kompetente Landesdienststelle dringendst geboten.

Der Landesrechnungshof unterstreicht diesen Vorschlag deshalb, weil einerseits die Erfüllung rechtlicher Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes (§ 3 Abs. 2 - Aufteilung) erreichbar wäre, andererseits damit aber auch eine wesentliche finanzielle Entlastung der Landeshaushalte verbunden wäre.

Die Administration des Katastrophenfondsgesetzes (nach der derzeitigen Vorgangsweise der Fondsverwaltung im BMfF) belastet die Landeshaushalte der österreichischen Bundesländer jährlich mit zumindest rund **einer Milliarde Schilling!**

**Auf die Steiermark entfallen davon jährlich zwischen 120 und 160 Mio. S!**

Wie im Bericht am Beispiel des Jahres 1987 dargestellt wird, stehen den Auszahlungsbeträgen und Verzichten aus FAG-Anteilen der Länder

von zusammen	1.566 Mio.S
Ersätze von lediglich gegenüber.	<u>586 Mio.S</u>

Die sich daraus errechnende Belastung von	980 Mio.S =====
---	--------------------

ist noch um jene Verwaltungskosten in den einzelnen Landesverwaltungen, die auf Grund der großen Ver-

Verästelung der Kompetenzen als wesentlich zu bezeichnen sind, zu erhöhen. Anzumerken ist, daß die steirische Landesverwaltung ohne Kostenersatz die Schadensabwicklung der steirischen Gemeinden trägt.

Obwohl das Katastrophenfondsgesetz selbst nur wenige Bestimmungen und Hinweise über die organisatorische Abwicklung der Vollziehung enthält - historisch gesehen waren im Bereich der Mittelaufbringung vor einigen Jahren die Finanzämter einbezogen - wird das Gesetz de facto für die Zielgruppen

- ° physische und juristische Personen
- ° Länder, einschließlich Feuerwehren, und
- ° Gemeinden

von den einzelnen Landesverwaltungen (nach geographischer Zuständigkeit) administriert.

In der steirischen Landesverwaltung ist eine **sehr weitreichende Verästelung in der Aufgabenverteilung** im Innenbereich - das ist der Bereich von der Verwaltung zur jeweiligen Zielgruppe - festzustellen.

Eine Landesinstitution, welche mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestattet wäre, um einerseits im landesinternen Aufgabenbereich **übergeordnet koordinierend** zu wirken, andererseits umfassende und wirkungsvolle **Kontakte zur Fondsverwaltung** im BMfF sowie zu den entsprechenden Institutionen der übrigen Bundesländern zu pflegen, war im Prüfungszeitraum **nicht gegeben**.

Landesintern ist, grob schematisch, folgende Gliederung des Aufgabenbereiches der Katastrophenfondsverwaltung festzustellen:

° Die Administration der Zielgruppe "physische und juristische Personen" ist federführend der **Rechtsabteilung 8** übertragen. Zu den Aufgaben der Rechtsabteilung 8 zählen:

- Sammeln und Bearbeiten aller Gutachten und Schadensausweise
- Ermittlung der Beihilfenbeträge
- Erarbeiten der Regierungssitzungsanträge
- Erarbeiten von Beihilfenabrechnungen
- Kontaktnahme zum Katastrophenfonds (mit der Einschränkung auf die Privatschäden).

In die Aufgabenstellung weiters eingebunden sind vor allem

- die Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen mit einzelnen Referaten wie Bezirksforstinspektion, Hochbau etc.,
- die Landesbaudirektion mit den Fachabteilungen IIe, IIIb und IVc sowie
- Sachverständige, und zwar sowohl allgemein beidete gerichtliche wie auch Amtssachverständige, als Hilfestellung leistende Institutionen anzuführen.

- ° Schäden im Vermögen der Gemeinden werden federführend von der **Rechtsabteilung 7** unter der Mitwirkung vor allem der Landesbaudirektion, Fachabteilung IIe, administriert.
  
- ° Die Zielgruppe "Schäden im Vermögen des Landes" wird ab 1989 sowohl im Teilbereich der Feuerwehrgerätebeschaffung wie im Bereich der Schadensbehebung im Vermögen des Landes selbst von der **Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung** verwaltet.

Bis zur Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. Jänner 1989 war mit der Sammlung der Meldungen über Schäden im Landesvermögen und deren Weiterleitung an die Fondsverwaltung im BMfF die **Präsidialabteilung** betraut.

Die Befassung mit dem gegenständlichen Thema durch die Präsidialabteilung war somit - nach dem Wortlaut der Geschäftseinteilung - auf ein nicht sehr ergiebiges Arbeitsfeld beschränkt.

Trotzdem ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes die Entscheidung, ein Aufgabengebiet, welches mit der Katastrophenfondsverwaltung im BMfF zumindest in wenigen Ansätzen verbunden ist, aus den Geschäften der Präsidialabteilung auszugliedern, nicht als günstige Lösung zu bezeichnen.

Gestützt auf die im Bericht ausführlich dargestellten Feststellungen und Anregungen zu Reorganisationsmaßnahmen vertritt der Landesrechnungshof die Auffassung, daß die Präsidialabteilung im hervorragenden Maße dafür geeignet wäre, innerhalb der steiermärkischen Landesverwaltung alle juristischen und materiell-rechtlichen Fragenkomplexe, die sich aus dem Katastrophenfondsgesetz auf Bundesländerebene ergeben, übergeordnet und koordinierend abzudecken.

- \* Neben der Finanzabteilung ist die Präsidialabteilung jene Landesinstitution, die intensive Kontakte zu den anderen Bundesländern pflegt.
- \* Sie ist permanent in jene Belange eingebunden, die für die Landeshauptmännerkonferenzen von Bedeutung sind.
- \* Sie verfügt über jenes Potential an Legisten und Juristen, um die rechtlichen Belange der Bundesländer gegenüber dem Fonds wahrnehmen zu können.
- \* Darüberhinaus könnte die Präsidialabteilung landesintern die Tätigkeit aller Landesinstitutionen mit dem gegebenen Aufgabengebiet koordinieren. Es wäre vor allem ein Gesamtüberblick über den Landesbereich anzustreben, um auf diese Weise im Bedarfsfall begründete Änderungsvorschläge sowohl bei der Fondsverwaltung wie auch beim Bundesgesetzgeber initiieren zu können.

Ähnlich wie aus den Referatsakten der Präsidialabteilung kann auch aus den dem Landesrechnungshof vorgelegten Unterlagen der Rechtsabteilung 10 nicht erkannt werden, welche Maßnahmen die Finanzabteilung bzw. die Landesverwaltung insgesamt

- \* zur landesbezogenen Verbesserung des Verteilungsmodus von Fondsmittel und zur Entlastung der Landeshaushalte
- \* zur höheren Beteiligung des Fonds an der Schadensbehebung der einzelnen Zielgruppen
- \* zur Einschränkung von fondsfremden Geldmittelabschöpfungen zur Entlastung der Landeshaushalte
- \* zur Klärung relevanter Rechtsfragen

bisher ergriffen hat.

Der Landesrechnungshof vertritt die Meinung, daß die Rechtsabteilung 10 in Zusammenarbeit mit der Präsidialabteilung im hohen Maße dafür geeignet wäre, innerhalb der Steiermärkischen Landesregierung und in der Fondsverwaltung im BMfF alle finanztechnischen und finanzrechtlichen Fragen, die mit dem gegenständlichen Themenkreis verbunden sind, abzudecken und mit den übrigen österreichischen Bundesländern zu koordinieren.

Die Prüfung der Organisation und Abwicklung der Aufgabenstellung "Behebung von Katastrophenschäden" in den steirischen Landesdienststellen und den Hilfestellung leistenden Institutionen ergab, daß die zuständigen Verantwortungsträger mit großem Engagement der Aufgabenbewältigung gegenüber stehen.

Nachfolgende Feststellungen werden der ausführlichen Darlegung im Bericht entnommen:

- \* Die Rechtsabteilung 8 und die sie unterstützenden Dienststellen und Institutionen stützen sich bei der Aufgabenbewältigung auf umfangreiche Richtlinien und Verordnungen, die den Verfahrensablauf bis ins Detail gehend abdecken. Für individuelle Beurteilungs- und Entscheidungskriterien bleibt dadurch wenig Freiraum, sodaß grundsätzlich alle durch Katastrophenfälle Geschädigten in der Steiermark gleich behandelt werden und Fragen, etwa wie die der Existenzgefährdung oder der persönlichen Vermögenslage etc. wenig Gewicht zufällt.

Dem steht gegenüber, daß subjektive Beurteilungskriterien größtenteils entfallen, die Hilfeleistung rasch und ohne große Bürokratie gewährt wird und Interventionen im vertretbaren Rahmen gehalten werden können.

Als neuralgische Punkte sind nach Ansicht des Landesrechnungshofes unter anderem  
der Einsatz der EDV und  
die Beurteilung der Tätigkeit der Sachverständigen  
zu bezeichnen.

Der Einsatz der EDV, der sich bisher nur auf den Bereich der Zielgruppe "physische und juristische Personen" beschränkt, wäre nach Ansicht des Landesrechnungshofes mit wesentlich mehr Effizienz und Zeiterparnis zu gestalten. Im Bericht wird ausführlich dargelegt, daß zahlreiche, bisher händisch durchgeführte Verwaltungsarbeit durch entsprechende Programmierung dem Computer übertragen werden könnte und die gewonnene Zeit sinnvoll etwa für Plausibilitätsprüfungen der Sachverständigenauswertungen und ähnliches einzusetzen wäre.

Der Stellung des **Sachverständigen** kommt, wie nach den vorliegenden Richtlinien und Verordnungen umfangreich und ausführlich bestimmt wird, in den gegenständlichen Entschädigungsverfahren **entscheidende Bedeutung** zu. Allerdings werden in diesen Rechtsgrundlagen vornehmlich Fragen der Vorgangsweise und der Zuständigkeit behandelt, während die Themen der

- qualitativen Anforderungen an die Aufgabenstellung des Sachverständigen oder
- exakte Ergebnisdefinitionen, etwa welche Werte ermittelt werden sollten,

nur unzureichend abgedeckt erscheinen.

Darüberhinaus war im Zuge der Prüfung festzustellen, daß die durch Lehre und Rechtsprechung vorgegebenen formalen und inhaltlichen Mindestanforderungen an das Ergebnis sachverständlicher Tätigkeit - Nachvollziehbarkeit, Schlüssigkeit, Trennung in Befund und eigentliches Gutachten u.a.m. - nicht immer erfüllt sind.

Diese Feststellungen waren zu treffen, weil einerseits die geltenden Rechtsgrundlagen den Einsatz von Sachverständigen zwingend vorschreiben, andererseits die für Sachverständige und deren Tätigkeit geltenden Normen keinen Freiraum für ein qualitatives Zurücknehmen dieser Anforderungen zulassen.

Der Rechtsabteilung 10 obliegt die referatsmäßige Bearbeitung der einzelnen im Gegenstand genannten Budgetansätze. Jene Ansätze, über welche die Fondsmittel der Gebietskörperschaften abgewickelt werden, werden budgettechnisch als Durchlauferkonten bewertet und in den Voranschlag jeweils mit dem symbolischen Anmerkwert von S 1.000,-- aufgenommen. Der "Zuschuß" zur Schadensbehebung im Vermögen physischer und juristischer Personen wird hingegen mit 10 Mio.S in den Voranschlag aufgenommen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wäre diese Position im Sinne der Grundsätze der Budgetwahrheit mit einem Durchschnittswert, der realistisch aus den Beihilfensummen, die in einem überschaubaren Zeitraum überwiesen wurden, errechenbar erscheint, anzusetzen.

Jenem Einnahmenansatz, dem die Fondsmittel zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen des Landes zugerechnet werden, stehen keine adäquaten Ausgabenpositionen gegenüber. Der Landesrechnungshof vertritt hiezu die Meinung, daß zumindest in Betrieben und betriebsähnlichen Landeseinrichtungen, wo Schadensmeldungen zu Fondsmittelrefundierungen führen, diese Refundie-

rungen an diese Betriebe überwiesen werden sollten. Bisher wurden sie generell in den Landeshaushalt inkameriert.

Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen weisen im allgemeinen große wirtschaftliche Eigenständigkeit und von der Hoheitssphäre getrennte Betriebsstrukturen, Budgetierungen und Gebarungen auf. Außerordentliche Aufwendungen zu allfälligen Schadenbehebungen gehen daher immer zu Lasten des geplanten Budgets und haben Kürzungen im Investitionsprogramm oder nicht eingeplante Geldmittelaufnahmen und somit Verschuldungszunahmen in den Betrieben zur Folge.

Aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen wird daher vorgeschlagen, jene Fondsmittel, die auf Grund von Schadensmeldungen von Betrieben dem Landeshaushalt zufließen, zukünftig an diese Betriebe zweckgewidmet zur Schadensbehebung weiterzuleiten.

Am 8. Juni 1990 fand im Büro von Herrn Landesrechnungshofdirektor Wirkl. Hofrat Dr. Lieb eine Schlußbesprechung statt.

An der Besprechung haben teilgenommen:

von der Präsidialabteilung: Hofrat Dr. Wilhelm Plauder

von der Rechtsabteilung 8: Wirkl. Hofrat  
Dr. Werner Ressi  
OAR Wolfgang Roubal

von der Rechtsabteilung 10: Wirkl. Hofrat  
Dr. Artur Karisch  
AS Karl Soritz

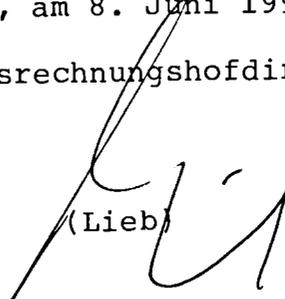
von der Abteilung für  
Katastrophenschutz und  
Landesverteidigung: Wirkl. Hofrat  
Dr. Heinz Konrad  
OAR Gerfried Hodschar

vom Landesrechnungshof: Landesrechnungshofdirektor  
Wirkl. Hofrat Dr. Herbert Lieb  
  
Landesrechnungshofdirektor-  
stellvertreter  
Wirkl. Hofrat Dr. Hans Leikauf  
OAR Horst Lehner

Bei der Besprechung wurden die wesentlichsten Prüfungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 8. Juni 1990

Der Landesrechnungshofdirektor:

  
(Lieb)

## B e i l a g e n

- 1 Katastrophenfondsgesetz 1986
- 2 Durchführungsbestimmungen Nr. 2 des BMFF
- 3 Auszugsweise Darstellung der Kontostände einzelner Zielgruppen beim Katfonds
- 4 Erledigungsschreiben der Fondsverwaltung an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- 5 Meldung der Rechtsabteilung 7 an den Fonds
- 6 Jahreszusammenfassung der Rechtsabteilung 8
- 7 Richtlinien über die Erhebung, Schätzung und Entschädigung  
von Katastrophenschäden im Vermögen  
physischer  
und juristischer Personen
- 8 Beispiel einer Schadensaufnahme und Eingabe in die EDV
- 9 Beispiel für Verständigungsschreiben an Beihilfenwerber
- 10 Privatschadensausweis der BFI